Eur. ~~II. 196~~
816

<36614825000016

<36614825000016

Bayer. Staatsbibliothek

m

Ideen

zur

Politik und Geschichte

der

europäischen Staatengesellschaft.

Von

Friedrich Wilhelm Tittmann.

Dresden,

in der Waltherschen Hofbuchhandlung.

1816.

27

Dem

besten Vater,

Dr. Carl Christian Tittmann,

Kirchenrathe und Superintendenten zu Dresden,
Comthur des königlich sächsischen Civil-
Verdienst-Ordens,

ein Merkmal kindlicher Liebe.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die gangbare Ansicht in den Urtheilen über äußere Politik geht von dem ihr Wesen in der Wurzel zerstörenden Irrthume aus, als ob sie ihren höchsten Zweck in dem Vortheile der einzelnen Staaten habe, ohne Berücksichtigung des Ganzen. Kunstgriffe der Selbstsucht zu Erreichung eigennütziger Zwecke muß demnach diese Vorstellung für den Gegenstand jener Lehre halten, welche doch in Wahrheit nur zur Aufgabe haben kann, die Rücksichten und den Vortheil der Einzelnen in das Gesetz des Ganzen, der Gesellschaft, aufzulösen. Denn sie ist eine Wissenschaft, welche ihr Gesetz aus den Forderungen der gesammten Staaten, aus dem Wesen der Staatengesellschaft, ableitet, also nur aus der Vernunft menschliche gesellschaftliche Verhältnisse bestimmt.

Man wird nicht läugnen, daß jener Verirrung der gewöhnlichen Meinung noch keineswegs durch wissenschaftliche Begründung und Ausführung einer richtigern Lehre genügend entgegengearbeitet worden ist. Gleichwohl ist dieser Gegenstand vom höchsten praktischen Interesse, und theils das Wohl der menschlichen Gesellschaft, theils der Anspruch der Menschen auf Bildung erheischt, daß über praktische Gegenstände richtige Ansichten herrschen. Wenn aber ein Gegenstand eben so sehr beachtenswerth, als wenig genügend bearbeitet ist, so darf wohl mehr als sonst auch der kleinere Beitrag ihn in sein rechtes Licht zu stellen, mit der Hoffnung einer nicht ungünstigen Aufnahme sich darbieten. Diese Erwägung hat mich bestimmt, die folgenden Blätter über Politik nicht zurückzuhalten, welche sich für nichts als Bruchstücke ausgeben, ganz entfernt von allem Anspruche auf vollständige zusammenhängende Darstellung eines Ganzen, und gar nicht bestimmt den Gegenstand auszuführen, sondern nur dazu etwas beizutragen, daß der wahre Standpunkt der

Politik mit mehr Schärfe gefaßt und allgemeiner erkannt werde. Man möge auch ja nicht etwa die genauere Eintheilung des Vorgetragenen so auslegen, als ob es darauf Anspruch mache ein systematisches Ganzes zu seyn; der Grund dieser Form liegt vielmehr bloß in meiner Gewohnheit jedes so streng als möglich an seine rechte Stelle und in sein rechtes Verhältniß zu dem übrigen zu stellen, was nach meiner Meinung für die Richtigkeit und Schärfe der Erkenntniß selbst eine Hauptsache ist.

Wird aber in der Politik eine in dem Gesetze der Vernunft gegründete Wissenschaft anerkannt, so ist eine der wichtigsten Fragen der Geschichte, in wie weit jene Forderung der Vernunft von dem menschlichen Geschlechte wirklich erfüllt werde. Ich habe versucht in kurzen Umrissen anzudeuten, daß auch hier, wie überall, die Geschichte an dem Einzelnen die Schwäche der menschlichen Natur, an dem Ganzen die Herrlichkeit der Weltordnung offenbart.

Der Zweck dieser Vorrede ist, den Leser auf den Gesichtspunkt zu führen, aus welchem er des Verfassers Erwartungen von der Aufnahme seiner Schrift betrachten möge. Was der Erörterung eines eben so wichtigen als bisher vernachlässigten Gegenstandes gewidmet, was aus einem reinen, der Wahrheit, dem Rechten und dem Schönen zugewandten Streben hervorgegangen ist und mit Anspruchslosigkeit dargeboten wird, darf ja wohl hoffen, daß der Leser es nicht leicht mit Unfreundlichkeit aufnehmen werde.

Inhalt.

Erstes Buch: Zur Politik.

Erster Abschnitt: Zur Lehre von dem Wesen und dem Zwecke der Politik.

I.) Ueber das Recht als Gegenstand der Politik.

A.) Zur Begründung der Politik und des Völkerrechts.

§. 1. Von dem Gegenstande der Politik. S. 3.

§. 2. Zur Deduction des Rechts. S. 7.

B.) Von der Kraft des Völkerrechts in der Collision.

§. 1. Von der Collision des Rechts mit dem besondern Vortheile. S. 13.

§. 2. Von der Collision des Völkerrechts mit einer höhern Ansicht der Weltordnung. S. 16.

II.) Ueber Mehrheit der Staaten und die Idee einer Universalherrschaft.

§. 1. Von dem Werthe der Mehrheit in den Welterscheinungen. S. 25.

§. 2. Von dem Zusammenhange zwischen der Mehrheit der Nationen und der der Staaten. S. 27.

Zweiter Abschnitt: Zur Lehre von der Erreichung der Zwecke der Politik der Staatengesellschaft.

I.) Von der Gesellschaft der Staaten.

§. 1. Von dem Wesen der Staatengesellschaft. S. 34.

§. 2. Von der Form der Staatengesellschaft. S. 38.

II.) Wie die Zwecke der Politik erstrebt werden.

A.) Von den Verhältnissen der Macht, insbesondere von dem Gleichgewichte.

§. 1. Von der Berechnung der Macht und ihrer Berücksichtigung in der Politik. S. 44.

§. 2. Ob es ein Recht der Staaten auf ein Gleichgewicht der Macht gebe. S. 53.

B.) Von der politischen Gesinnung. S. 62.

Zweites Buch. Bruchstücke aus der Geschichte der europäischen Staatengesellschaft.

I.) Von der Geschichte der europäischen Nationen als solcher.

A.) Von der Geschichte der Nationalität überhaupt. S. 71.

B.) Ueber die Hauptpunkte in der Geschichte der europäischen Nationen als solcher.

§. 1. Das römische Reich. S. 77.

§. 2. Die Entstehung der neuern europäischen Nationen. S. 80.

II.) Zur historischen Erklärung des europäischen Staatensystems.

A.) Von den besondern Gründen des europäischen Staatensystems.

1.) Europäische Bildung. S. 84.

2.) Staatsverhältnisse. S. 87.

B.) Von dem Anfange und der Stelle des europäischen Staatensystems in der Geschichte. S. 91.

III.) Uebersicht der Hauptmomente aus der Geschichte der europäischen Staatengesellschaft, 1495 bis 1789.

Erster Zeitraum: Bis auf den dreißigjährigen Krieg.

Erster Abschnitt: Der Süden.

A.) Die Angelegenheiten des Westens.

§. 1. Bis auf den Frieden zu Cateau Cambresis 1559.

1.) Die italiänischen Kriege 1495-1515. S. 99.

2.) Rivalität zwischen Spanien und Frankreich. S. 104.

3.) Kampf um die Verfassung in Deutschland. S. 107.

§. 2. Seit dem Frieden zu Cateau Cambresis, 1559-1618. S. 110.

B.) Verhältniß der westlichen Staaten zur osmanischen Pforte. S. 113.

Zweiter Abschnitt: Der Norden. S. 115.

Zweiter Zeitraum: Von dem dreißigjährigen Kriege bis auf den spanischen Erbfolgekrieg, 1618-1700.

Erster Abschnitt: Allgemeiner Blick auf die Fortbildung der europäischen Staatengesellschaft. S. 116.

Zweiter Abschnitt: Uebersicht der einzelnen Hauptbegebenheiten.

A.) Von dem dreißigjährigen Kriege bis auf Ludwig des XIV. Eroberungskriege, 1618-1667.

1.) Der dreißigjährige Krieg. S. 120.

2.) Schwedens Größe. S. 125.

3.) Die Seemächte. S. 126.

B.) Seit Ludwig des XIV. Eroberungskriegen, 1667 - 1700.

1.) Ludwig XIV. S. 127.

2.) Die Gefahr vor den Türken. S. 131.

Dritter Zeitraum: Seit dem spanischen Erbfolgekriege, 1700 - 1789. (Ueber die dritte Epoche überhaupt S. 133.)

A.) Vom spanischen Erbfolgekriege bis auf den östreichischen Erbfolgestreit. 1700-1740.

§. 1. Die Angelegenheiten des Südens.

1.) Der spanische Erbfolgestreit. S. 134.

2.) Allgemeine Verhandlungen. S. 137.

3.) Der Krieg über die polnische Königswahl. S. 141.

§. 2. Der nordische Krieg 1700-1721. S. 141.

§. 3. Verkettung des Südens und des Nordens von Europa. S. 142.

B.) Seit dem span. Erbfolgestreite, 1740 - 1789.

1.) Oestreich und Preußen. S. 144.

2.) Die Seemächte. S. 145.

3.) Polen. S. 147.

IV.) Von der engern Verkettung des europäischen Staatensystems in der neuesten Zeit. S. 148.

Erstes Buch.

Zur Politik.

Erster Abschnitt.

Zur Lehre von dem Wesen und dem Zwecke der Politik.

I. Ueber das Recht als Gegenstand der Politik.

A.) Zur Begründung der Politik und des Völkerrechts.

§. 1. Von dem Gegenstande der Politik.

Die Ideenverbindung, oder die Vorstellungsart, welche durch die verschiedenen Bedeutungen desselben Wortes verrathen wird, kann zuweilen tiefe Blicke in den Geist der Völker und der Zeiten geben. Eine Wissenschaft von dem Verhältnisse der Staaten zu einander kannten die Alten nicht, bei denen kaum etwas so dürftig aus-

gebildet war, als die Staatengesellschaft; aber was die innere Staatskunst großes und herrliches hat, gehörte bei den Griechen dem Worte Politik, bei welcher Höhe der Bedeutung dieses Wortes jedermann sich nicht nur an das Ideal Platos, sondern auch an die Umfassung des Lebens der Bürger von dem Staate im Alterthume erinnern wird. Doch schon bei den Griechen selbst ist das Wort zur Bezeichnung eines Strebens nach Gunst gemißbraucht worden. In neuern Zeiten hat man das Wort Politik im Gegentheile oft vorzugsweise den äußern Verhältnissen der Staaten zugeeignet. Aber nicht als ob man eine Wissenschaft von der Staatengesellschaft, von der Gestaltung ihrer Verhältnisse nach den Forderungen des Ganzen, gegründet hätte; sondern als eine Klugheitslehre von der Erreichung einzelner Zwecke, gemeinhin nur des besondern Vortheils, wird diese Politik betrachtet, und das Wort wird wohl gar durch die Nebenbedeutung nichtswürdiger Kunstgriffe verunstaltet.

Hier aber führen wir das Wort Politik ohne Scheu vor der Anrüchtigkeit, womit es durch jenen

Mißbrauch ungebührlich befleckt worden ist, zurück auf eine seinem Ursprunge entsprechendere Bedeutung; und wir bezeichnen damit die Wissenschaft, welche das Wesen selbst und die Zwecke der Staaten in ihren innern und äußern Verhältnissen zu entwickeln hat. Unser Gegenstand aber ist bloß das äußere Verhältniß; und die Absicht der Kürze im Ausdruck, so wie jener oben erwähnte Sprachgebrauch mag es entschuldigen, wenn auch hier zuweilen das Wort Politik nur die Lehre von dem Verhältnisse der Staaten zu einander vorzugsweise bezeichnet. Der Punkt nun, von welchem aus über diese Lehre alles Licht sich ergießt, ist dieser, daß sie nicht etwa bloß die einzelnen Staaten in Hinsicht auf ihre äußern Verhältnisse zum höchsten und eigentlichen Gegenstande hat, sondern die Gesammtheit der Staatengesellschaft. Denn hieraus ist an sich klar, daß sie ihre obersten Gesetze nicht aus besondern Rücksichten, aus dem Vortheile der einzelnen Staaten, sondern aus den Forderungen des Ganzen, aus den Bedingungen des Daseyns aller neben einander bestehender Staaten, aus dem Wesen und den Zwecken der Staatengesellschaft als solcher, abzuleiten hat. Die Politik ist daher keine bloße Klug-

heitslehre zu Erreichung des Vortheils des einzelnen, sondern eine Wissenschaft von dem Wesen, den Zwecken und den Mitteln der Staatengesellschaft als solcher; und das Rechtsverhältniß der Staaten unter einander (welches auch wir immerhin Völkerrecht nennen wollen, ungeachtet das Wort Staatenrecht richtiger wäre) ist von der Politik selbst zu begründen. Schon der erste Anblick also der Politik lehrt, daß auf ihrem Boden das Recht heimisch ist, und daß sie in dem Rechtsverhältnisse selbst zum Theil besteht; im Widerspruche gegen die gemeine, von jener Entwürdigung des Wortes her zurückgebliebene, Meinung, welche die Politik, als eine immer nur den besondern Vortheil des einzelnen Staates bezweckende Lehre, dem Rechte, so wie dem edleren, auf das allgemeine gerichteten, Sinne entgegensetzt. Sollte jemand dafür halten, daß dieß nur Wortstreit sey, indem es bloß darauf ankomme, ob das Wort in seinem ursprünglichen oder in jenem verunstalteten Sinne genommen werde; so ist dagegen zu bemerken, daß ja aus jenem die Lehre selbst vergiftenden Irrthume nur bei zu vielen nicht bloß das Wort, sondern der Gegenstand selbst einen bösen Ruf hat, und daß eine

Wissenschaft von den äußern Verhältnissen der Staaten überhaupt, von dem Wesen, dem Zwecke und dem Streben der Staatengesellschaft, weder in einer würdigen Gestalt begründet, noch mit einem andern Namen belegt worden ist. Dieses letztere ist auch der Grund, warum ich es für nicht unzweckmäßig halte, zu dem alten Worte Politik in seiner ächten Bedeutung zurück zu kehren, statt daß ich diesem gemeinhin entwürdigten Worte gern irgend ein anderes durch den Sprachgebrauch hinlänglich begründetes vorziehn möchte, wozu etwa das Wort Staatengesellschaftslehre passend seyn würde.

§. 2. Zur Deduction des Rechts.

Wenn einer gemeinen Ansicht die Nichtachtung und Verletzung des Rechts, Bevortheilung und Gewalt, im Verhältnisse der Staaten unter einander denn doch minder entehrend erscheint, als im Verhältnisse einzelner Menschen; so scheint diesen Irrthum des gemeinen Menschenverstandes ein herrschender Irrthum der Philosophen in der Deduction des Rechts einigermaßen zu begünstigen. Man nimmt einen Naturzustand an, der ein Kriegszustand, d. h. ein rechtloser, sey, und

eine Nothwendigkeit in einen Staat zusammen zu treten, wodurch erst ein Friedenszustand, also überhaupt ein Rechtsverhältniß begründet werde. Eben so betrachtet man nun auch das Verhältniß der Staaten zu einander, als in welchem ebenfalls ein Staatenbund nothwendig sey, um aus dem Naturzustande heraustretend den Kriegszustand in einen Friedenszustand zu verwandeln. Demnach scheint, so lange kein Staatenbund wirklich geschlossen ist, kein festes und durchgängiges Rechtsverhältniß zwischen den Staaten statt zu finden. Hier ist aber offenbar die Sicherung des Rechts mit dem von ihr ganz unabhängigen Rechtsbegriffe selbst verwechselt.

Das Rechtsverhältniß ist eine Theilung und Eintheilung aller Gegenstände, welche in der Menschen Wirkungskreis kommen können. Aus dem bloßen Daseyn mehrerer freier Wesen, Personen, neben einander, folgt als nothwendige Bedingung der Freiheit eines jeden, daß jede Person ihr eignes Freiheitsgebiet haben muß, worin sie allein wirken und verfügen kann. Was innerhalb des Freiheitsgebiets eines jeden liegt, sind seine Rechte, und sein eigenthümliches Gebiet

ist sein Rechtsgebiet. Also ist das Gesetz der Natur durch die bloße Erschaffung mehrerer freier Wesen auch zugleich unmittelbar der Grund des Rechtsverhältnisses unter ihnen geworden. Dieses Gesetz hat jeder Person durch den bloßen Begriff der Freiheit ein Rechtsgebiet angewiesen; und mit dem Gedanken des Daseyns mehrerer freier Wesen ist auch schon unmittelbar die Begrenzung des Wirkungskreises einer jeden Person mit der bindendsten Nothwendigkeit geschehn. Das Rechtsgebiet ist daher, nicht weniger als das Daseyn selbst und der Körper eines jeden, ein unmittelbares Geschenk der Natur, gleichsam die Mitgift, womit von ihr jede Person ausgestattet wird. Die menschliche Vernunft setzt nicht erst das Rechtsverhältniß fest, sondern sie erkennt bloß an, was von dem Gesetze der Natur festgesetzt ist; diese Anerkennung aber ist schlechthin nothwendig, denn Natur und Vernunft haben nur ein gemeinschaftliches Gesetz. Die Begründung des Rechtsverhältnisses geschieht also unmittelbar durch die Natur selbst, und seine Gültigkeit für den Menschen ist nothwendig durch die nothwendige Uebereinstimmung des Gesetzes der Natur und der Vernunft.

Hieraus folgt, daß der Naturzustand des menschlichen Geschlechts ein Friedenszustand ist, nicht, wie die allgemein herrschende Meinung der Philosophen ist, ein Kriegszustand, der erst durch weitere Setzung der Vernunft, durch das Eintreten in ein Staatsverhältniß, in einen Friedenszustand verwandelt würde. Den Naturzustand als einen Kriegszustand denken, heißt den Menschen in diesem Zustande als vernunftloses Wesen denken; denn mit der Vernunft selbst ist das Gesetz, und mit diesem das Rechtsverhältniß und folglich der Friedenszustand da. So wenig zu dem Rechte des Einzelnen ein Staat, so wenig ist zu dem Völkerrechte ein Staatenbund, wenn auch nur in der Idee, nothwendig zu denken. Nicht das natürliche Recht, sondern nur eine weitere Bestimmung der Rechte (positives Recht) und die Sicherung des Rechts ist im Staate und Staatenbunde zu begründen; und das Irrige der verbreiteten Meinung, als ob die Staaten unter einander durch kein anderes Gesetz, als durch ihre Verträge gebunden seyen, ist schon daraus klar, daß ja sogar die verbindliche Kraft dieser Verträge selbst nicht ohne die Anwendung eines

schon sonst begründeten natürlichen Rechts gedacht werden kann.

Mit der Begründung des Rechts überhaupt ist die Ableitung des Rechtes des Kriegs in unmittelbarem Zusammenhange, wobei sich ergeben muß, ob das Recht des Kriegs endlich sey oder unendlich, ob mit dem Kriegszustande alles Rechtsverhältniß schlechthin aufgehoben werde, so daß die Rechtsgebiete überhaupt nicht mehr geschieden, sondern die Grenzen verwischt seyen; denn wenn auch im Kriege Rechtsgebiete mit bestimmten Grenzen vorhanden sind, so müssen sie auch da nicht weniger als im Friedenszustande unverletzlich seyn, wie der Begriff eines Rechtsgebietes unerlaßlich mit sich bringt. Die jetzt gangbare Rechtsphilosophie, welche nur unter Voraussetzung eines Staates und eines Staatenbundes ein Rechtsverhältniß anerkennt, weiß, nach einer sehr richtigen Consequenz, nichts von Endlichkeit des Kriegs unter Staaten, die in keinen Staatenbund eingetreten sind. Aber die oben von uns angenommene Ableitung des Rechtsbegriffs giebt die entgegengesetzte Ansicht von dem Rechte des Kriegs. Denn das Recht zum Kriege,

oder das Zwangsrecht, kann selbst auch nur aus dem eignen Rechtsgebiete hervorgehn, und es gründet sich lediglich darauf, daß der Gegentheil die Grenzen seines Rechtsgebietes überschritten und fremdes Rechtsgebiet betreten hat, auf diesem aber niemand Anspruch machen kann, daß ihm nicht Gewalt gethan werde, weil jeder überhaupt nur in seinem eignen Freiheitsgebiete Recht hat und unverletzlich ist, da hingegen auf fremdem Rechtsgebiete eben der andere frei und nach Willkühr handelt. Also auch nur in so fern jemand sich auf fremdem Rechtsgebiete befindet, ist er außer Recht und dem Zwange ausgesetzt; die Gewalt des andern ist nur in so fern rechtlich, als er innerhalb seiner Grenzen bleibt, sein Zwangsrecht ist nicht unendlich, sondern auf sein eignes Rechtsgebiet beschränkt. Wäre diese Beschränkung nicht, so würde durch den Krieg alles Rechtsverhältniß aufgehoben, und jede kleinste Rechtsverletzung würde einen endlosen Krieg nach sich ziehen, der wenigstens nur willkührliche, aber keine nothwendigen Grenzen hätte. Allein nach unserer Ansicht ist ohne Nothwendigkeit der Annahme eines Staates oder Staatenbundes, nach dem bloßen Naturzustande und durch den Rechts-

begriff selbst, die Endlichkeit und Begrenzung des Zwangsrechtes und des Kriegsrechtes begründet; das Rechtsverhältniß dauert auch im Kriege fort, und der eingetretene Kriegszustand kann zu keinen Eroberungen berechtigen, und überhaupt kein neues Recht begründen, sondern bloß das bestehende sichern.

B.) Von der Kraft des Völkerrechts in der Collision.

§. 1. Von der Collision des Rechts mit dem besondern Vortheile.

Finden die Philosophen nöthig, von dieser Collision in Beziehung auf das Rechtsverhältniß der Einzelnen zu sprechen, so werden ja wohl ein paar zerstreute Bemerkungen hierüber da nicht am unrechten Orte seyn, wo die Rede ist von dem Verhältnisse der Staaten zu einander, in welchem nach einer ziemlich allgemeinen bösen Angewohnheit die bindende Kraft des Rechts nicht so streng gedacht zu werden pflegt, als zwischen den Einzelnen. Aber auf die Nichtigkeit dieser Unterscheidung nochmals aufmerksam zu machen, ist das erste, was der Gegenstand fordert; der Beweis

scheint in der obigen Entwickelung des Rechtsbegriffs hinlänglich begründet zu seyn. Das Recht ist gegründet ohne Rücksicht auf ein Staatsverhältniß, durch die bloße Vernunft; folglich ist es ohne Staat und Staatenbund nicht weniger bindend, als in demselben. Das Recht nicht anerkennen, heißt der Vernunft entsagen. Das Rechtsgebiet ist wie ein mit einem Körper ausgefüllter Raum; so wenig in diesem noch ein anderer Körper Platz hat, so wenig darf in fremdes Rechtsgebiet ein Fremder eindringen.

Wenn man die Erinnerung, daß, wie überall, so auch im Verhältnisse der Staaten, der Vortheil kein Recht begründen kann, überflüssig finden sollte, so möge es durch den Mangel an Schärfe entschuldigt werden, mit welcher das Völkerrecht und die Politik betrachtet zu werden pflegen. Außer durch die Anerkennung der natürlichen Freiheitsgebiete läßt sich kein Recht begründen, und wo die Verhältnisse dieser Freiheitsgebiete gestört werden, ist Rechtlosigkeit und Kriegszustand. Ein Recht aus irgend einem Vortheile ableiten wollen, wäre Aufhebung alles festen Begriffs des Rechts. Wir haben aber hierbei

noch aus einem andern Standpunkte an dem äusserſten Falle ſolcher Colliſion, an dem ſogenannten Nothrechte, zu beobachten, daß es ſchon darum als Recht undenkbar iſt, weil es gar kein feſtes Verhältniß (dergleichen allein ein Recht ſeyn kann), ſondern nichts als Gewirr erzeugt. Es müßte nämlich angenommen werden, daß von beiden auf einem Brete ſchwimmenden jeder das Recht hätte, den andern hinweg zu ſtoßen; ſo wie ferner das Recht des einen, den andern hinunter zu ſtoßen, nicht gedacht werden könnte, ohne die Verbindlichkeit des andern ſich hinunter ſtoßen zu laſſen. Iſt nun in dem äußerſten Falle aus der Gefahr des Untergangs die Ableitung eines Rechtes nicht denkbar, wie viel weniger aus einem geringern Vortheile.

Alſo gar nicht von Aufhebung eines Rechtes durch ein anderes iſt die Frage, ſondern lediglich darnach, ob es erlaubt ſeyn könne, ſich der Achtung des Rechtes überhaupt um anderer Rückſichten willen zu überheben, ob man z. B. dem Andern ein vielleicht ganz unbedeutendes Recht entziehn könne, um ſich oder einem Dritten das Daſeyn zu ſichern. Die ganze Frage kann nicht

in die Rechtslehre, sondern nur in die Sittenlehre gehören. Es macht aber einen wesentlichen Unterschied auch in den Folgen, ob in solchem Falle eine moralische oder rechtliche Befugniß angenommen wird. Denn die sittliche Befugniß hat ihr Maß in dem Gemüthe dessen, der sie ausübt, und wird sich daher immer auf den äussersten Fall, auf den Widerstreit zwischen einem sehr kleinen Rechte und einem sehr großen Vortheile beschränken; eine rechtliche Befugniß aber würde nicht diese Grenze haben, und nicht eher aufhören, als allenfalls wo das Recht und der Vortheil des einen Staates dem Vortheile des andern gleich zu kommen schiene, wobei übrigens wieder gar kein bestimmter Maßstab, wie die Rechtslehre ihn verlangt, gedacht werden kann.

§. 2. Von der Collision des Völkerrechts mit einer höhern Ansicht der Weltordnung.

Selbstsüchtigem und unedlem Begehren zwar nicht nahe, wie die Berücksichtigung des Vortheils, aber doch auf gleiche Weise wie sie zu beurtheilen, ist die Bestimmung des Handelns nach höhern Ansichten der Weltordnung in der

Collision mit dem Rechte. Es ist überall möglich und überall der Fall, daß die bestehenden Rechte den Forderungen höherer Weltanschauung entgegen sind oder zu seyn scheinen. Wir sehn das Schöne und Edle von dem Schlechten niedergedrückt und gehindert, und wo wir meinen, daß das Bessere sich in neuen Erscheinungen entwickeln könne und solle, finden wir es durch das der Bildung Unfähige aufgehalten. Sollen wir dem Verderbten sein Recht und vielleicht seine Vorrechte anerkennen, wodurch es der Entfaltung des Guten im Wege ist? Der Begriff selbst des Rechts nöthigt schon zu der gleichen Antwort, wie in Rücksicht auf den Vortheil: daß das Rechtsverhältniß unabänderlich streng bindend ist, und daß im äußersten Falle das Sittengesetz über die Möglichkeit einer Nichtachtung des Rechts Antwort zu geben hat. Es läßt sich aber noch insbesondere die Bestimmung des menschlichen Handelns durch höhere Rücksichten auf folgende Weise betrachten. Die Weltregierung hat ihre Zwecke in dem Ganzen, dem Unendlichen, dem All. Das Einzelne, das Endliche wird von ihrem Gesetze beherrscht, aber die Idee, der Plan des Weltgeistes soll nicht in dem Einzelnen, sondern

nur in der Gesammtheit, dem Ganzen, erfüllt werden; auf welchem Standpunkte übrigens alles Murren über Unvollkommenheiten des Einzelnen verstummen muß. Unvollkommen ist das Einzelne nur einzeln betrachtet; es ist darum nicht minder Theil eines vollkommenen Ganzen. Durch das Böse, wie durch das Gute, wird das Weltganze vollendet und sein Zweck erfüllt; und eben so ist es der Wille der Weltregierung, daß alles Endliche untergehe, alle Verhältnisse aufgelöst werden, aber nichts stirbt ab, ohne daß auf dem Boden, wo es stand, neues erwachse. Daher gewinnen, in so fern man das Ganze denkt, sowohl Schlechtheit als Untergang des Einzelnen ein weniger trauriges Ansehn, eben darum, weil Plan und Gesetz der Weltregierung auf das Unendliche gerichtet ist. Der entgegengesetzte Fall ist es mit dem menschlichen Thun, weil der menschliche Geist nicht das Ganze zu erfassen vermag, sondern in dem Einzelnen seinen eigenthümlichen Kreis hat, für sein Gefühl und für sein Handeln. Kaum dürfen wir uns vermessen, über den Werth zu urtheilen, welchen, aus einem höhern Standpunkte betrachtet, die einzelnen Erscheinungen haben; aber ganz undurch-

dringlich sind uns die Plane des Ganzen, ehe der Ausgang selbst uns darüber belehrt. Nicht als ob der Mensch nicht höhere Zwecke zum Gegenstande seines Forschens und Strebens machen dürfte und sollte; aber eben weil sein Wirken nur endlich, sein Blick beschränkt ist, muß immer das gegenwärtige Verhältniß, und daß darin das Recht und die Schönheit herrsche, sein nächstes Ziel und die unerlaßlichere Bedingung seyn. Vor allem ist also das Recht die dem Menschen eigenthümliche, seiner Erkenntniß und seinen Verhältnissen angemessene, Richtschnur des Handelns; durch das Unrecht wie durch das Recht den Plan des Ganzen auszuführen, ist nur der Weltregierung vorbehalten; die unsichere Erkenntniß des Menschen kann nicht die Befugniß haben, aus welcher Hinsicht es auch sey, in die Rechte der andern einzugreifen. Wie man den Geist und den Buchstaben des Gesetzes unterscheidet, so ist auf ähnliche Weise der höhere Plan der Geist, das Recht der Buchstabe der Weltordnung. Der Mensch ist streng an den Buchstaben gebunden, und kann nach dem Geiste des Gesetzes nur in so fern handeln, als dieser entweder aus dem Buchstaben selbst erkannt wird, oder ihm wenig-

stens kein beschränkender, befehlender Buchstabe im Wege steht.

Aus diesem Gesichtspunkte ist zu beurtheilen, ob sich Krieg, Eroberung und Unterjochung durch die Absicht (oder sey es das Vorgeben der Selbstsucht) rechtfertigen lasse, daß dadurch ein besseres den Frieden und das Recht jedes Staates mehr sicherndes Verhältniß und Ebenmaß in dem Staatensystem oder der Macht eines einzelnen Staates aufgerichtet werde; welche Art von Berechnung übrigens, worauf wir zurückkommen werden, unter die unsichersten und der menschlichen Kurzsichtigkeit am wenigsten angemessenen gehört, da die wahren Verhältnisse der Macht nicht mit Schärfe zu bestimmen sind, die Umstände sich immerwährend ändern, endlich überhaupt der Friede und das Recht durch nichts so sehr gesichert ist, als durch friedliche und rechtliche Gesinnung, welche sich eben nicht in der erwähnten Verfahrungsart ausspricht. Und wie, wenn die beste Absicht, um derentwillen das einzelne Recht hintangesetzt worden war, nun nicht einmal erreicht wird? — Nicht minder gehört hierhin der Wahn, als ob es erlaubt sey, einen

Staat oder ein Volk ohne andern Grund zu verdrängen, oder zu unterjochen, oder sonst in seinem Rechte zu stören, als weil man seine Bildung und Verfassung auf einer niedrigern Stufe glaubt. Damit ist nicht etwa bloß die Besitzergreifung von Ländern und Inseln der sogenannten Wilden gemeint; sondern die selbstsüchtige Gewohnheit, andere Völker sich fremd und ungleich zu wähnen und zu betrachten, ein recht entscheidendes Merkmal der Inhumanität, pflegt in vielen Abstufungen sich unter allen Völkern zu verbreiten, und ihrem Urtheile wie ihrem Gefühle eine so schiefe Richtung zu geben, daß das Recht fremder Staaten gar nicht ein so streng bindendes Ansehn behält, woraus die unseligste Störung des Friedens und des Rechts hervorgeht. Uebrigens kann das Urtheil über den Werth menschlicher Art nur zu leicht der Vermessenheit schuldig werden, und nicht einmal welches Volk ein wildes sey, ist mit Bestimmtheit zu unterscheiden; in Beurtheilung des Verhältnisses der Staaten und Völker wird es aber kaum ein entscheidenderes Kennzeichen der Wildheit geben, als die Nichtachtung des Rechts.

Wo würde endlich auch die Grenze seyn, wenn der Mensch glaubte, das Recht brechen zu dürfen, um das unvollkommnere durch das zu verdrängen, was er für das bessere hält. Da alles menschliche unvollkommen ist, würde kein bestehendes Verhältniß, kein Recht sicher seyn. Da nun einmal den Menschen das Recht außerhalb des Staates, also in dem Verhältnisse der Staaten zu einander, weniger Scheu und Ehrfurcht einzuflößen pflegt, als im Staate, so möge man nur jenen Grundsatz, um seine Gefährlichkeit zu erkennen, auf die innern Staatsverhältnisse anwenden. Es giebt keinen Staat, und kann keinen geben, in welchem nicht irgend unnatürliche Verhältnisse durch das Recht begründet wären, wo nicht durch die bestehenden Einrichtungen Besseres von Schlechterem niedergehalten und in seiner Entwickelung gehindert würde. Daher wäre nach jenem Grundsatze keine bestehende Verfassung sicher, weder das Volk vor der Willkühr der Regierung, noch diese vor der Gewaltthätigkeit des Volks, geradehin würde alles Recht aufhören und ein endloser Zustand der Revolution statt finden.

Das ist das Verhältniß zwischen dem Walten der Weltregierung und dem Thun des Menschen: des Menschen eigenthümlicher Kreis ist das Gegenwärtige und das Einzelne, worin er das Verhältniß dem Rechte und der Schönheit angemessen zu bilden, sich rein von Schuld zu erhalten hat; der Plan des Ganzen wird von der göttlichen Regierung, durch Recht und Unrecht, Gutes und Böses in dem Einzelnen, ausgeführt, und wie der Mensch auch handele, der höhere Wille wird vollbracht.

Wir sind aber hier auf dem höchsten Standpunkte historischer Betrachtung, über das Verhältniß zwischen dem Wirken des Menschen und dem des Weltgeistes, zwischen Freiheit und Nothwendigkeit. Ueber den Menschen herrscht der höhere Weltplan auf doppelte Weise: erstens indem er seine Zwecke erfüllt, ganz unabhängig von des Menschen Streben, und durch die menschlichen Handlungen, wie auch immer der Mensch sich bestimme; zweitens in so fern das Handeln des Menschen selbst nicht unabhängig ist von seinen äußern Umgebungen, welche sein ganzes Seyn, seinen Charakter, sein Urtheil und seinen

Willen bestimmen. Das ist des Menschen Freiheit, daß er zu wählen hat, was in seinem Handeln gut, recht und schön sey; aber erhebend, nicht niederschlagend ist der Gedanke seiner Beschränktheit durch den höhern Gang des Weltplanes, dessen Absichten, wie auch der Mensch handele, nothwendig erfüllt werden. Für den Werth des Einzelnen und Momentanen an sich ist immer der einzige Maßstab der Beurtheilung das Recht und die Schönheit, die eigenthümliche Richtschnur des menschlichen Handelns; wenn gleich, so wie oft an die rechte Handlung schmerzliche Folgen geknüpft sind, so auch aus dem Unrecht und dem Unschönen, aus dem Untergange und der Zerstörung erfreuliche neue Erscheinungen, die Absicht des Weltplanes, hervorgehn können, ja, und das ist die Herrlichkeit der Geschichte, allemal hervorgehn und hervorgehn müssen.

II. Ueber Mehrheit der Staaten und die Idee einer Universalherrschaft.

§. 1. Von dem Werthe der Mehrheit in den Welterscheinungen.

In der einzelnen Erscheinung wird die Idee nur auf eine sehr mangelhafte Weise ausgedrückt. Denkt man z. B. das Urbild der Menschheit, so schimmert nur ein schwacher, oft fast nicht mehr kennbarer, Wiederschein desselben von den Gestalten der einzelnen Menschen, der einzelnen Völker, der einzelnen Zeiten. Aber nichts desto weniger ist die Idee und das Ideal kein bloßes Erzeugniß der Phantasie, dem nichts in der Wirklichkeit entspräche; die Idee erscheint in wirklichen Gestalten, nur nicht in den einzelnen, sondern in ihrer Gesammtheit. Das ist die Bedeutung der Mehrheit und Mannigfaltigkeit der Welterscheinungen, daß durch sie allein die Idee auf eine würdige Weise in den endlichen Dingen erscheint und begriffen wird. Und das ist die Würde der Geschichte, und ihre höchste und eigentliche Bestimmung, daß sie, indem sie die Gestaltung der Idee in der Gesammtheit (in so fern dieser

Ausdruck für sehr mangelhafte Kenntniß paßt) der einzelnen Erscheinungen darstellt, das Verständniß des Wesens der Menschheit selbst eröffnet.

Aus diesem Gesichtspunkte läßt sich urtheilen, welches vorzuziehn sey, ob das Nebeneinanderbestehn mehrerer Staaten, oder eine Universalherrschaft, möge man sich nun die letztere in strengem Sinne, oder in einer gewöhnlichen Beschränkung des Wortes, etwa auf Europa, denken. Könnte in einem einzelnen Staate die Idee des Staates rein und in untadelhafter Gestalt ausgeprägt werden, so mag zweifelhaft seyn, ob die Vereinigung aller Menschen in einem einzigen Staate zu einer Einheit gesellschaftlichen und rechtlichen Lebens, oder ob die Bereicherung des Lebens durch die gegenseitige Berührung mehrerer neben einander bestehender Staaten den Vorzug verdiene; wiewohl, um nach einzelnen Nationen zu schließen, die Vielheit kleiner Staaten in der Geschichte, namentlich an der deutschen Nation, ihre Vortheile so herrlich bewährt hat, daß wir Deutsche nicht leicht können hingeben wollen, was an unserer Eigenthümlichkeit ihr Werk ist, wohl das vortrefflichste, was wir

haben. Allein in der nothwendigen Voraussetzung der Unvollkommenheit jeder wirklichen Staatsverfassung und Verwaltung gebührt der Mehrheit der Staaten schon darum der Preis vor der Universalherrschaft, weil in der Vielheit die Idee des Staates würdiger verwirklicht wird, als in irgend einem einzelnen, ungerechnet, daß die Mehrheit durch gegenseitigen Einfluß und Vielseitigkeit der Erfahrung auch die Vervollkommnung des Einzelnen fördert.

§. 2. Von dem Zusammenhange zwischen der Mehrheit der Nationen und der der Staaten.

Das Ideal des Staates heischt nothwendig Einheit der Nation in dem Staate. Eine Nation kann in mehrere Staaten gespalten seyn, wiewohl diese Trennung zuverlässig mit der Zeit Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten des Nationalcharakters herbeiführen wird; ein Staat aber soll nicht mehrere Nationen in sich fassen, so gewiß er ein organischer in sich selbst einstimmiger Körper mit gemeinsamer Richtung vereinter Kraft seyn soll, nicht eine willkührlich zusammen geworfene Masse ungleichartiger und

einander widerstrebender Bestandtheile. Uebereinstimmung der Staatsglieder in dem Charakter und in der Ansicht und Gestaltung menschlicher Verhältnisse, ohne welche Einheit kein wahres gesellschaftliches Streben seyn kann, ist nothwendiges Erforderniß des Staats; und diese Einheit ist die Nationalität. Ohne sie ist eine feste Staatsverfassung nicht denkbar; eine Vereinigung mehrerer Nationen in einen Staat bringt so lange nur ein unnatürliches, willkührliches, und loses Band hervor, bis endlich eine gemeinschaftliche Nationalität alle Theile durchdrungen hat. Ein aus mehrern Nationen zusammengesetzter Staat würde eigentlich gar kein Staat gleicher Glieder, sondern ein Zustand der Herrschaft und der Unterthänigkeit seyn; die verschiedenen Nationen würden nicht Glieder eines organischen Körpers, sondern verschiedenartige, ja der gewaltsamen Zusammenfügung widerstrebende Theile, sie würden Parteien seyn, und immer würde eine Nation über die andere herrschen, wie über Provinzen, die allezeit in einem Zustande der Unterwürfigkeit oder wenigstens der Ungleichheit sind, und daher nothwendig eine fehlerhafte Verfassung bilden. Die Regierung

selbst müßte einer Nation, also einer Partei, angehören, statt daß es in dem rechten Staate gar keine verschiedenen Theile giebt, deren einem die Regierung angehören müßte, welche vielmehr über allen schweben, oder der selbst keinen Raum erfüllende Mittelpunkt seyn soll.

Dieses Gesetz nun von der Einheit der Nation im Staate finden wir in der Wirklichkeit durch die Erfüllung seiner Forderung bestätigt. Wenn sich kein Staat in den Grenzen des ursprünglichen Zusammentretens eines verwandten Stammes hält, wenn jeder Staat früher oder später, durch Gewalt oder Zufall, entweder fremde Theile in sich aufnimmt, oder selbst sich in fremde Massen verliert, so ist dieß ganz und gar nicht im Widerspruche mit der gegebenen Ansicht. Denn es kommt hierbei gar nicht an auf die Art der Entstehung der Staaten und ihrer Ausdehnung, welche unnatürlich, gewaltthätig oder zufällig gewesen seyn kann; sondern die weitere Entwickelung der Staaten beweist die Wahrheit jenes Gesetzes gerade dadurch desto mehr, wenn sie einen unnatürlichen Ursprung auf ein dem Gesetze angemesseneres Verhältniß zurück-

führt. Und in der That, was von der Entwickelung der Staaten die Natur jenes Gesetzes fordert, geschieht auch in der Wirklichkeit. Sind nämlich mit einem Staate doch fremdartige Theile verbunden worden, so müssen sie zu einem gleichartigen Ganzen, zu einem gemeinschaftlichen Nationalcharakter verschmelzen, wenn nicht das Staatsband, das sie vereinigt, locker und eine zufällige und willkührliche Verbindung bleiben soll, welche doch durch die Verschmelzung in eine wesentliche Einheit zu verwandeln ist. Und so finden wir es allerdings in der Geschichte. Keinesweges ist die Nationalität mit gemeinschaftlicher Abstammung einerlei und unauslöschlich, sondern sie ist etwas, das vergeht und sich neu erzeugt. So wie es geschehn ist, daß ein Stamm sich in verschiedene Nationen getrennt hat, so sind verschiedene Stämme zu einer Nation zusammen gewachsen. Beispiele brauchen wir nicht in der Urzeit der Menschengeschichte zu suchen; wir finden sie sehr nahe in den verschiedenartigen Elementen, aus denen die Eigenthümlichkeit der heutigen europäischen Nationen, die italiänische, die französische, die spanische, die englische Nationalität sich erzeugt hat, so wie in den jetzt verschie-

denen Nationen, welche ohne bedeutende Vermischung aus dem gemeinschaftlichen germanischen Stamme entsprungen sind. Die Nationalität ist also nichts immerwährendes und unveränderliches, sondern etwas, das erstirbt und neu aufblüht; und es sind vorzüglich die Staatsverhältnisse, durch welche die Umgestaltungen der Nationalität herbeigeführt worden sind.

Wird nun aber die Einheit der Nation im Staate erfordert, so ist mit der Frage über die Statthaftigkeit der Universalherrschaft eine andere zu verbinden, ob nämlich die Verschiedenartigkeit der Nationen untergehn, und sich in eine gemeinschaftliche Nationalität aller Völker auflösen solle und könne? Zuträglich und wünschenswerth nun wird eine solche Verschmelzung aller Völker in eine Nation wohl kaum jemandem scheinen, der bedenkt, welchen unendlichen Gewinn der Fortbildung des menschlichen Geschlechts die Verschiedenartigkeit der Nationen gewährt, ferner daß die herrlichsten Nationen des Alterthums vielleicht durch nichts so sehr gesunken sind, als weil sie allein standen, (welcher Gesichtspunkt auch für die Mehrheit der Staaten zu nehmen

ist,) endlich daß, nach unserer obigen Ansicht, die Idee nur in der Mannigfaltigkeit würdig ausgedrückt wird, nicht in dem Einzelnen. Eben so wenig aber kann man (worauf wir noch einmal zurückkommen werden) die Vereinigung aller Völker in eine Nation für wahrscheinlich, oder auch nur für möglich halten. Geschehen könnte sie nur entweder durch friedliche Verschmelzung in gegenseitiger Mittheilung; aber die Erfahrung hat wohl schon hinreichend gelehrt, wie bei dem lebhaftesten Verkehr, bei dem häufigsten Gebrauche fremder Sprachen und Literatur, doch jedes Volk seiner Eigenthümlichkeit treu bleibt, und selbst das neue eigenthümlich entwickelt. Allerdings nimmt zwar die Bildungsweise der Europäer, was nicht ohne Einfluß auf die Nationalität seyn kann, immer mehr einen gemeinschaftlichen Gang. Aber es ist dagegen zu erwägen, daß bei allem Gemeinschaftlichen der europäischen Bildung doch die Hartnäckigkeit der Nationalcharaktere in Behauptung und Fortbildung ihrer Verschiedenartigkeit immer sichtbar geworden ist; und daß außer den Eigenthümlichkeiten des Charakters, die sich doch wohl nie austilgen lassen, die Völker auch noch durch

politische Spaltungen, welche sich immer neu erzeugen, aus einander gehalten werden. Eine andere Art der Entstehung einer allgemeinen Nationalität wäre die Herrschaft oder Vorherrschaft eines Staates, wie z. B. einst das ganze westliche Europa anfing, sich die römische Nationalität anzueignen. Gegen diese Voraussetzung ist aber zu erwägen, daß die Verschmelzung nur durch eine lange Zeit einer bereits bestehenden Universalherrschaft, und nicht ohne Eintracht der Völker vollendet werden könnte. Jeder Art des Untergangs der Nationalität ist aber gemeinschaftlich, daß er um so weniger erwartet werden kann, je größer die Fortschritte sind, welche die Nationen in der Bildung und Verfeinerung, besonders der Sprache und der Literatur, gemacht haben. — Endlich ist vielleicht die Erhaltung einer allgemeinen Nationalität nicht leichter zu denken, als ihre Entstehung; sie würde unter andern eine Gleichartigkeit der weitern Fortbildung erfordern, welche unter Völkern, die wenigstens durch große Entfernung getrennt sind, nicht vorausgesetzt werden kann.

So ist also auch hier, wie überall, durch die Natur selbst, deren Mittel keinen Folgen mensch-

lichen Trachtens unterworfen sind, die Erfüllung der Absichten des Weltplanes gesichert; und von der andern Seite ist, was geschehn kann, eine Probe auf unsere Ansichten von dem, was nach dem Weltplane geschehn solle.

Zweiter Abschnitt.

Zur Lehre von der Erreichung der Zwecke der Politik der Staatengesellschaft.

I. Von der Gesellschaft der Staaten.

§. 1. Von dem Wesen der Staatengesellschaft.

Das Wesen der Gesellschaft in engerem Sinne besteht darin, daß etwas gemeinschaftlich erstrebt und erreicht werde. Es ist an sich klar, daß die Gesellschaft der Staaten zum Ziele haben muß die vernunftmäßige Gestaltung der Verhältnisse der Staaten zu einander. Wohin jede Ansicht der Politik führt, daß sie die Verhältnisse der Staaten zu einander nach der Idee und allgemein, also

den Anforderungen aller angemessen, bestimmen, nicht auf den besondern Vortheil der Einzelnen sich beschränken soll; eben dahin leitet auch schon der Begriff von dem Verhältnisse der Staaten als einem gesellschaftlichen Zustande, da dieser gemeinschaftliche Zwecke und gemeinschaftliches Streben voraussetzt, dieses aber wieder nicht anders als so gedacht werden kann, daß die besondern Rücksichten der Einzelnen dem allgemeinen untergeordnet werden. Wie der Staat das Recht der einzelnen Menschen, so hat die Staatengesellschaft zum Zwecke, das Recht und den Besitz der einzelnen Staaten zu erhalten. Und wie man die Gewährleistung des Rechtszustandes unter den einzelnen Menschen nur vom Staate erwartet, eben so kann ein Zustand, in welchem das Recht des einzelnen Staates, und zwar auch des schwächern gegen den mächtigeren, gesichert wäre, nur auf die Voraussetzung eines gemeinschaftlichen Strebens aller Staaten gegründet werden. Die Aufgabe der Politik, den Frieden und das Rechtsverhältniß der Staaten gegen Gewalt zu sichern, ist also von der Staatengesellschaft und ihrem gemeinschaftlichen Streben zu lösen. Dieß ist das wahre Gleichgewicht, nach welchem die

Politik zu streben hat, daß in der Abwägung des Staatenverhältnisses alles Recht, das des Schwächern wie das des Stärkern, gleich wiege, aller Einfluß der Macht und Gewalt wegfalle, nur das Recht gelte, und in diesem vollkommene Gleichheit aller Staaten herrsche.

In Hinsicht auf die Ausführung dieser Idee in der Wirklichkeit ist zu berücksichtigen, daß der Mensch zu Erfüllung des höhern Willens wirkt, nicht bloß nach klarer Vorstellung von dem, was er erstreben soll, und mit der gerade dahin bestimmt gerichteten Absicht, sondern oft auch (und gerade in den höchsten Dingen am meisten) bewußtlos und aus ganz andern, vielleicht gar entgegengesetzten Absichten. Es ist daher in Hinsicht auf die Gesellschaft der Staaten nicht bloß von dem die Rede, was mit Bewußtseyn und Absicht gemeinschaftlich erstrebt wird; sondern der Zweck der Staatengesellschaft, das Gemeinschaftliche, wird auch erreicht, während jeder nur um seiner selbst willen vielleicht auch das Allgemeine berücksichtigt. Indem ein Staat dem andern gegen einen dritten nur darum beisteht, damit nicht einst auch ihm selbst jener dritte ge=

fährlich werden möge, erfüllt er doch darum nicht weniger den Zweck der Staatengesellschaft. Darum beruht die Staatengesellschaft nicht etwa bloß auf der Willkühr der Staaten, sondern sie ist in den Verhältnissen der Staaten selbst, in der Weltordnung, gegründet. Ist es doch auch nicht anders mit den gesellschaftlichen Fortschritten des Menschengeschlechts; während jeder sich und seinen nächsten Kreis im Auge hat, wird darum nicht minder die Fortbildung des Ganzen durch unendliche Berührung und Einwirkung gemeinschaftlich gefördert.

Aber das ist das Höchste und Forderung der Vernunft, daß das Wesen der Gesellschaft und ihres Strebens klar erkannt und zum Zwecke gesetzt, daß das Gemeinschaftliche um seiner selbst willen gesucht und dem Besondern übergeordnet werde. Dieses ist das herrlichste und das vernunftgemäße Streben der Staaten und die Forderung der Politik. Wie der Mensch den schönsten Punkt seines Lebens in der Gesellschaft und der Erfüllung seiner gesellschaftlichen Bestimmung hat, so ist auch für die Staaten jener gesellschaftliche Zweck das würdigste Ziel und die höchste Bestimmung.

Es giebt aber die Geschichte durchgängig den einleuchtendsten Beweis von der Wohlthätigkeit des gesellschaftlichen Verhältnisses der Staaten. Wie manche Staaten des Alterthums würden nicht bis auf den Untergang des einen gekämpft haben, wenn sie nicht einander einzeln gegenüber gestanden hätten. Und die Verbindung des heutigen europäischen Staatensystems hat den unläugbarsten Einfluß auf die Erhaltung der einzelnen Staaten und des Rechts unter ihnen gehabt.

§. 2. Von der Form der Staatengesellschaft.

Ein Verein der Staaten zur Sicherung des Völkerrechts, der in so bestimmter Form und Verfassung, wie der Staat die einzelnen Menschen, wiederum die Staaten umfaßte, also ein Staat von Staaten, wie ihn die Philosophen als nothwendig zur Begründung des Völkerrechts vorstellen, (daß er aber dieses nicht ist, geht aus unserer obigen Deduction des Rechts hervor,) ist, nach dem Begriffe des Staates, undenkbar. Denn er könnte nicht seyn ohne eine richtende und vollziehende Gewalt, welche den Staaten übergeordnet wäre, und die Staaten wären nicht

souverain, da doch der Begriff eines Staates, als eines selbstständigen Körpers, das Erforderniß enthält, daß er keine äußere höhere Gewalt über sich anerkenne. Mithin wäre es nicht ein Verein von Staaten, sondern nur ein Staat, eine Universalherrschaft; in welcher Beziehung es auch keinen Unterschied macht, daß man sich die Staatenverbindung als ohne einzelnes Oberhaupt, in republikanischer Gestalt denkt, da auch in dem republikanischen Staate doch das einzelne Glied nicht politisch selbstständig, sondern Unterthan ist. Es könnte vielleicht auf den ersten Blick scheinen, als ob beides neben einander bestehn könnte, daß nämlich ein Staat seine völkerrechtlichen Verhältnisse zu andern Staaten einer äußern höheren Gewalt unterwürfe, und doch in seinem Innern durch Ausübung voller Souverainetät den Staatszweck selbstständig erfüllte. Das Hinderniß liegt aber in der Nothwendigkeit der zwingenden, bewaffneten Gewalt in jedem Staatsvereine. Zu dem Wesen des Staates gehört eine die Glieder zwingende Gewalt, eine bewaffnete Regierung, und nur durch eine solche könnte eine wesentliche Unterscheidung des Völkerstaates von der ganz freien, bloß auf der

Natur der Verhältnisse und dem immer neuen Willen, nicht auf einer förmlichen Verfassung beruhenden Staatengesellschaft gedacht werden. Nun aber besteht die zwingende Gewalt im Staate darin, daß alle bewaffnete Macht nur in den Händen der Regierung ist, die einzelnen Glieder keine sich selbst bestimmende Macht bilden, sondern die Anwendung ihrer Kräfte zum Zwange lediglich der Bestimmung der höchsten Gewalt übertragen haben. Hingegen im Völkerstaate, wie er nach obiger Idee gedacht werden müßte, bildet jedes Glied eine bewaffnete Macht, und der Bund selbst hat keine allgemeine zwingende Centralgewalt, als die aus der Vereinigung der doch immer selbstständigen einzelnen Mächte hervorgeht. Es hängt also die Ausführung des Gemeinbeschlusses in jedem einzelnen Falle von dem Entschlusse der Glieder selbst ab, ob sie den Beschluß des Staatencongresses anerkennen und vollziehn helfen wollen oder nicht, auch in dem Falle des eignen widersprechenden Interesse. Dabei würde allerdings der Entschluß der Mehrzahl oder der Mächtigern, und überhaupt der andern Glieder, von Wirkung, und daher der Staatenverein nicht ohne Nutzen seyn, aber auch im wesentlichen

auf nicht andere Weise, als es in der freien durch keine Form gebundenen Staatengesellschaft, dergleichen z. B. jetzt in Europa wirklich sehr eng vereinigt ist, mittelst der bloßen Unterhandlungen geschehn kann.

Daß es keinen Staatenbund mit einer bestimmten Form überhaupt geben, daß er nicht die ersprießlichsten Wirkungen haben könne, ja die Blüthe gesellschaftlichen Strebens sey, habe ich keineswegs sagen wollen. Im Gegentheile bekenne ich mich zu einer entschiedenen Vorliebe für ein solches Verhältniß. Nur das meine ich, daß ein Staatenbund in seinem Wesen und seiner Wirkung immer nur der höchste Punkt freier Staatengesellschaft, nicht aber einem Staate von Staaten zu vergleichen ist. Wir können das Beispiel von unserm ehemaligen deutschen Reiche nehmen. Daß es seinen Gliedern eine solche, oder auch nur ähnliche, gegenseitige Sicherheit des Rechts gewährt habe, wie der Staat seinen Gliedern zu leisten hat, kann auf keine Weise behauptet werden. Nichts desto weniger können wir darauf nur mit Dank, und als auf eine höchst erfreuliche Erscheinung zurückblicken, wenn wir

erwägen, daß denn doch jene Verfassung zu Erhaltung des Daseyns vieler kleinen Staaten neben mächtigern, und des Rechtsverhältnisses unter ihnen, von entscheidender Wirkung gewesen; daß diese von ihr beschützte Gleichheit des Rechts zwischen den Mächtigern und den Schwächeren das höchste Ziel der Politik, das wahre Gleichgewicht, der vernunftgemäße Zustand ist; daß endlich jene von ihr erhaltene Vielheit kleiner Staaten die reichste Quelle war, aus welcher wir unsere Eigenthümlichkeit und alles abzuleiten haben, was immer der Stolz unserer Nation seyn mag.

Wenn aber die Staatengesellschaft demnach keiner vollkommneren Form empfänglich ist, so haben wir zu unserm Troste zu bedenken, daß sie auch in sehr unvollkommener Gestalt ihre Bestimmung erfüllen kann; und die daran haftende Mangelhaftigkeit ist ja bloß das gemeinschaftliche Loos aller menschlichen Dinge. Nicht nur können Staatenbunde errichtet werden, in denen der Versuch eines Völkerstaats, wenn er auch hinter der Absicht zurückbleiben sollte, doch rühmlich und von erwünschten Folgen ist; sondern es ist auch Erstrebung eines gemeinschaftlichen Gutes,

der Zweck der Staatengesellschaft, möglich durch temporäre Congresse, durch Gesellschaften, Verabredungen und Verhandlungen, ja ohne alles gemeinschaftliche Handeln durch die bloße gemeinschaftliche Richtung des Strebens, endlich sogar, wie wir oben gesehn haben, ohne Richtung des Strebens nach einem allgemeinen Zwecke und bewußtlos durch die Natur der Verhältnisse und die Nöthigung des Weltgesetzes. Alle diese Verhältnisse bilden die Staatengesellschaft. Von dem neuern Europa aber, wie auch jeder über den Geist der Politik desselben urtheilen möge, ist doch so viel wenigstens nicht zu läugnen, daß seine Staaten seit den letztern Jahrhunderten immer mehr in so enge gesellschaftliche Verhältnisse sich verschlungen haben, daß diese Erscheinung, welche mit Recht zu den Ausdrücken: europäisches Staatensystem und Gleichgewicht der europäischen Staaten, veranlaßt hat, als unserem Welttheil und dieser Zeit eigenthümlich zu betrachten ist.

II. Wie die Zwecke der Politik erstrebt werden.

A.) Von dem Verhältnisse der Macht, insbesondere von dem Gleichgewichte.

§. 1. Von der Berechnung der Macht und ihrer Berücksichtigung in der Politik.

So viele und verschiedene Kräfte nicht nur, sondern auch Verhältnisse sind es, was die Staaten stark macht, daß ihre nähere Betrachtung uns immer von neuem zu dem Gedanken zurückführt, wie wenig wir die Mächte nach einem sichern Maßstabe zu berechnen und zu vergleichen vermögen. Es sind theils die innern Staatskräfte, theils die äußern Verhältnisse in Betrachtung zu ziehn. Die innern Staatskräfte sind wiederum nicht nur solche, die man körperliche nennen kann, sondern sie beruhen auch auf der geistigen Bildung eines Volkes. Schon die beiden Massen jener Gattung von Staatskräften, welche wir die körperliche nannten, die militärische Macht und das Staatsvermögen, sind so

verschiedenartig, daß ihr gegenseitiges Verhältniß nicht scharf zu bestimmen, und von zwei Staaten, deren einer an Truppenzahl, der andere an Staatsvermögen überlegen wäre, nicht mit Genauigkeit zu sagen ist, um wie viel einer mächtiger sey, als der andere. Die militärische Macht selbst gewährt wiederum eine ganz verschiedene Art von Gewicht, je nachdem sie Landmacht oder Seemacht ist. Sie besteht auch nicht bloß in den Truppen, sondern alles ist dahin zu rechnen, was zur Vertheidigung dient, Festungen, Gebirge, Flüsse und Wälder im Lande, oder wodurch es sonst unwegsam und leicht zu vertheidigen wird, so wie die Begrenzung durch die See. Einen vorzüglichen Unterschied macht aber bei dieser ganzen Gattung von Staatskräften die Art der Anwendung der Nationalkraft. Es liegt am Tage und ungeheuere Erscheinungen, namentlich unserer Zeit, haben es in ein glänzendes Licht gestellt, wie unglaublich viel davon abhängt, in wie weit Staatsverfassung, Volksbegeisterung, oder welcher Umstand sonst, die Verwendung der Kraft des Volks zu dem Gebrauche des Staates möglich macht. Frankreich konnte einst, indem es an Mannschaft und Nationalvermögen

ungeheure Anforderungen that, Heere und Geldsummen aufbringen, von welchen die Anstrengungen fast des gesammten übrigen Europa überwogen wurden; und England behauptet seine ganz unverhältnißmäßige Macht nicht ohne daß das Volk die Hälfte seines jährlichen Einkommens zum Gebrauche des Staates hingiebt, da die Staatseinkünfte ungefähr der Hälfte der Nationaleinkünfte gleich seyn sollen. Um über die Dauer solcher Verhältnisse zu urtheilen, muß man in Anschlag bringen, ob sie auf einer angemessenen Quelle der Nationalkraft gegründet, und mit dem ganzen Leben des Volkes übereinstimmend seyen; die Wirkungen unnatürlicher oder aus flüchtigem Rausche eines Volkes hervorgegangener Anstrengungen zerfallen früher oder später, nachdem sie das Elend und das Verderben des Volkes gewesen sind. Dagegen sind die Geschichten aller verfallenden Reiche, vor andern des persischen und des römischen, eben so viele Beispiele von ganz unverhältnißmäßig geringer wahrer Kraft bei erstaunenswürdigem Umfange der Masse.

Die zweite Art der innern Staatskräfte, die geistige Kraft, natürliche Fähigkeiten eines Vol=

kes, längere und angestrengtere Uebung und Vervollkommnung der Kriegskunst, Begeisterung des Volkes und des Heeres u. s. w. ist von entscheidender Wirkung auf das Verhältniß der Macht, aber kaum an sich, viel weniger in Vergleichung mit der Ueberlegenheit der Masse, einer eigentlichen Berechnung fähig.

Noch mehr verwickelt wird die Berechnung der Macht durch den Einfluß der auswärtigen Verhältnisse der Staaten. Es ist hierbei nicht etwa bloß von thätigen Verbindungen in einem bestimmten Kriege die Rede, deren Berücksichtigung sich von selbst versteht; sondern es sind auch bei Berechnung und Vergleichung der Macht der Staaten an sich, in Friedenszeiten, ihre freundschaftlichen und feindschaftlichen Verhältnisse mit andern Staaten in Rechnung zu bringen. Diese Verhältnisse aber verwirren von der einen Seite durch ihre entscheidende Wichtigkeit alle andere Berechnung der Macht, von der andern sind sie, als die schwankendsten und vergänglichsten, am wenigsten zu Begründung eines Urtheils über einen bleibenden Zustand, und immer nur zur Uebersicht des Zustandes im jedesmali-

gen Zeitpunkte geschickt. Man scheint noch immer, nach tausend widersprechenden Erfahrungen, manchen Verhältnissen zu viel Gewicht und Dauer beizumessen, z. B. der Verwandtschaft der Regentenhäuser, der unsichersten aller Verbindungen. Um nicht die Ereignisse der neuesten Zeit, deren jeder sogleich sich von selbst erinnert, zu erwähnen, so ward ja die Einigkeit der bourbonischen Häuser schon sogleich nach Ludwig des XIV. Tode unterbrochen, und die erneuerte Verbindung, der Familienpakt selbst, gieng nicht aus der Verwandtschaft, sondern aus gemeinschaftlichem Interesse hervor, was ebenfalls auch von dem frühern Verhältnisse zwischen Oestreich und Spanien zu sagen ist. Ueberhaupt ist das gemeinschaftliche Interesse, das doch nicht leicht ganz verkannt wird, ein ungleich festeres Band, als jenes auf persönliche Gesinnungen berechnete; wiewohl ich wiederum nichts weniger, als dem sehr verbreiteten Irrthume das Wort reden mag, welcher dieses aus der Lage der Länder, der gemeinschaftlichen Eifersucht gegen einen dritten Staat u.s.w. hervorgehende Interesse selbst viel zu sehr als dauernd betrachtet, nach veralteten Rücksichten rechnet und übersieht, wie leicht auch diese

Art des Interesse durch andere Umstände verändert werden kann.

So wird also kaum ein Urtheil unsichrer seyn, als das über das Verhältniß der Mächte. In wie vielen Kriegen sind nicht wirklich alle Muthmaßungen über den Ausgang getäuscht worden? Und bei der Betrachtung eines bestimmten entstehenden Kampfes lassen sich noch, wenn auch vielleicht mit unsicherem Urtheil, doch einigermaßen, sämmtliche Umstände, welche von Einfluß auf den Ausgang seyn können, in Anschlag bringen. Die eigentliche Aufgabe der Politik ist aber das Verhältniß der Mächte im allgemeinen, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Kampf, und doch für die Möglichkeit eines jeden Kampfes, dessen besondere Umstände nicht vorher gesehen werden können. Denn allerdings kann von der Politik nicht das Streben ausgeschlossen werden, daß auch durch das Verhältniß der Macht das Recht gesichert und der Gewalt gewehrt werde. Dieses Streben hat eine doppelte Richtung. Zuerst will jeder Staat selbst im Stande seyn, durch eigne Kraft fremder Gewalt genügenden Widerstand zu leisten. Wie sehr jene Ungewißheit der

Rechnung warnt, der Kraft nicht zu sehr, und am wenigsten einer einzelnen von den verschiedenartigen Quellen derselben, zu vertrauen, und nichts zu versäumen, so wenig an der Ausbildung der geistigen Kraft als an der Verstärkung der körperlichen, darüber ist nicht nöthig, sich zu verbreiten. Das aber kann kaum an irgend einem Orte überflüssig scheinen auszusprechen, wie sehr auch die Kraft der einzelnen Staaten darin beruhe, daß nicht nur im besondern Falle das Recht, sondern auch im allgemeinen der Ruhm der Rechtlichkeit auf ihrer Seite sey, was doch nicht ohne Einfluß auf die Bestimmung der andern Mächte zu Freundschaft und Feindschaft bleibt. Wirklich ist diese Wahrheit so allgemein anerkannt, daß nicht leicht ein Staat, indem er rechtswidrig handelt, doch wenigstens um den Schein der Rechtmäßigkeit sich zu bemühen verschmähen wird.

Die zweite Richtung des Strebens der Politik nach Sicherung des Rechts durch das Verhältniß der Macht geht dahin, daß von den andern Gliedern des gesammten Staatensystems keines zu einer übermäßigen Macht erwachse,

sondern die mögliche Unrechtmäßigkeit eines jeden ein hinlängliches Gegengewicht finde in den Kräften der andern Staaten, nach dem Systeme des (europäischen) Gleichgewichts. Zuförderst fällt hierbei in die Augen, welche ungemeine Beweglichkeit der Beurtheilung nach dem aus oben angeführten Gründen höchst veränderlichen und immer neu sich gestaltenden Standpunkte des jedesmaligen Augenblicks erforderlich ist. Demnächst kommen wir auch hier, so wie überhaupt auf jedem Blatte der Politik, auf die Uebereinstimmung der Politik und der Rechtlichkeit zurück. Denn da, was keines Beweises bedarf, das System des Gleichgewichts in einem Staatensysteme nicht auf die schon ganz unausführbare Gleichheit der Macht zwischen einzelnen Staaten beschränkt werden kann, sondern die Vereinigung mehrerer Staaten zum Gegengewichte gegen jeden Versuch der Uebermacht umfassen muß; so kann das System des Gleichgewichts nur dadurch seinen Zweck, die Erhaltung des Rechtsverhältnisses, erfüllen, daß die vorauszusetzende Vereinigung der Mächte, für das Recht, gegen das Unrecht, Partei nimmt. Wenn jemand dieß läugnen wollte, weil ja der Zweck des Gleichgewichts nicht gegen das Unrecht,

sondern gegen die Uebermacht gehe, so übersähe er, daß dieses Gegengewicht gegen die Uebermacht zwar allerdings Zweck jenes Systems ist, aber nicht der letzte und höchste, sondern wiederum dem Zwecke der Erhaltung des Rechtsverhältnisses, der Sicherung des Daseyns und der Rechte der Staaten, untergeordnet. Endlich führt uns die Betrachtung, daß das Gleichgewicht im Staatensysteme auf eine Gemeinschaft der Kräfte mehrerer Staaten berechnet ist, zu einer andern Ansicht von dem Verhältnisse der Macht. So wenig nämlich eine scharfe Vergleichung verschiedener Mächte möglich ist, so wenig ist sie auch zur Ausführung des Gleichgewichts nothwendig und Aufgabe der Politik, eben weil nicht durch die Verhältnisse der einzelnen Mächte die Aufgabe zu lösen und das System des Gleichgewichts zu vollenden, sondern die Masse vereinter Kräfte in die Wagschale zu legen ist, wodurch die genauere Berechnung der einzelnen Mächte aufgehoben wird. Selbst die Forderung eines Gleichgewichts der Macht also, welches nach dem ersten Blicke bloß in todten Massen zu bestehn scheint, kann nur durch ein gesellschaftliches, rechtliches Streben der Staaten befriedigt werden.

* *

§. 2. Ob es ein Recht der Staaten auf ein Gleichgewicht der Macht gebe?

Die Frage ist, ob die Absicht der Gründung oder Erhaltung des Gleichgewichts der Mächte (wohin auch ähnliche Verhältnisse, wie die Arrondirung, besondere Bedürfnisse in Rücksicht auf einen übermächtigen und gefährlichen Staat, und dergleichen mehr, gehören,) ein gültiger Rechtstitel sey, welchem andere sonst begründete Rechte weichen müssen; ob z. B. ein Staat ohne andern Grund als den seines drohenden Uebergewichts, verhindert werden könne, durch eine sonst rechtmäßige Erwerbsart sich zu vergrößern; oder ob ohne andern Grund als die Absicht des Gleichgewichts, ein Staat seine eigene Vergrößerung auf Unkosten eines andern fordern könne. Diejenigen sogenannten Politiker, welche Recht und Politik einander entgegenstellen, kennen und brauchen begreiflicher Weise die ganze Frage nicht, denn ihnen ist in Erstrebung des Vortheils das Recht gar niemals im Wege. Jene Philosophie aber, welche zur Ableitung des Rechtsverhältnisses selbst einer Gewährleistung bedarf, und von keinem Rechte weiß, als von dem gewährleisteten, gründet auf diese Nothwendigkeit der

Sicherung ein Recht der Staaten auf Gleichgewicht, wenigstens im Naturzustande, in welchem aber die Staaten bisher noch jederzeit sich befunden haben und wohl auch bleiben werden.

Zuförderst ist an sich klar, daß ein Recht auf Gleichgewicht nicht gefunden werden kann unter jenen (wenn der Ausdruck der passende ist) ursprünglichen, unmittelbar aus dem obersten Rechtsgrundsatze fließenden Rechten, aus denen eben das Freiheitsgebiet besteht; daß es im Gegentheile zu den abgeleiteten, auf der Nothwendigkeit der Erhaltung und Sicherung des Freiheitsgebietes gegründeten, Rechten gehören müßte. In dem Falle einer Rechtsverletzung tritt das Zwangsrecht ein, welches darum keinem Zweifel noch einer Schwierigkeit unterworfen ist, weil der Verletzende aus seinem Rechtsgebiete herausgegangen, also in so fern außer Recht ist. Aber hierher gehört nicht das Recht auf Gleichgewicht, welches, ohne Voraussetzung einer bereits eingetretenen Rechtsverletzung, den einen Staat im Gebrauche seines sonst gegründeten Rechts beschränken soll, bloß zur Sicherheit des andern. Nun aber wird in der That eine solche Beschrän-

fung durch das bloße Nebeneinanderseyn mehrerer freier Wesen so nothwendig als irgend eine Verbindlichkeit; es müssen Einschränkungen sonst erlaubter Handlungen statt finden, wenn sie in das Rechtsgebiet eines andern eindringen würden, wie etwa, um ein recht in die Augen fallendes Beispiel zu wählen, das Recht zu schießen nur so ausgeübt werden kann, daß niemand getroffen werde. Es ist nun die Frage, ob auf diesem Wege ein Recht auf Gleichgewicht gegründet werden könne; und an dieser Stelle muß es seinen Platz finden, oder es findet ihn nirgends. Um über das Recht auf Gleichgewicht zu urtheilen, betrachten wir es noch genauer, worin es eigentlich bestehe. Der Zweck ist, künftige Rechtsverletzungen abzuwenden; das Mittel, eine zuvorkommende Maßregel, wodurch die Verletzung unmöglich gemacht werde. Man sieht sogleich, daß es lediglich darauf ankommt, zu bestimmen, in wie weit das Zuvorkommen statthaft sey; denn so wie es auf der einen Seite zur Sicherung nothwendig ist, so wird auf der andern niemand den Beweis verlangen, daß es seine Grenzen haben muß, da die Annahme des Gegentheils zu Ungereimtheiten und unauflöslichen Verwickelungen

führen würde. Wir kehren wieder zurück zu dem Begriffe von dem Rechte und den Rechtsgebieten. Alles Recht beruht darin, daß man auf seinem eignen Freiheitsgebiete sich befinde; wer dieses überschreitet, ist unfehlbar im Unrechte. Dieses ist nun auch auf die Rechtmäßigkeit des Zuvorkommens anzuwenden. Ich verhüte damit das bevorstehende Eindringen eines Fremden in mein Rechtsgebiet, ohne jedoch selbst in fremdes Rechtsgebiet einzudringen, was allemal widerrechtlich seyn würde. Ein rechtmäßiges Zuvorkommen ist also nur da denkbar, wo der andere wirklich im Begriffe ist, die Grenze meines Rechtsgebietes zu überschreiten, so daß ich, indem ich ihn abwehre, immer doch innerhalb meiner Grenzen bleibe; es muß der Act des Ueberschreitens selbst seyn, der abgewehrt wird. Daß die Ueberschreitung der Grenze vollendet sey, ist nicht zu fordern, sonst wäre es kein Zuvorkommen. Aber es muß entschieden seyn, daß eine Rechtsverletzung erfolgen werde; und dieses kann nur durch eine bestimmte Handlung geschehn, welche die Gefahr ankündigt, und nicht die bloße Möglichkeit, daß eine Rechtsverletzung erfolgen könne, kann eine Gewaltthätigkeit oder ein Recht der Sicherung

dagegen begründen. Das Recht auf Gleichgewicht aber soll gegründet werden auf die bloße Möglichkeit der Gewatlthätigkeit durch das Daseyn eines Zustandes der Uebermacht, ohne daß eine wirklich bevorstehende Rechtsverletzung durch bestimmte Thatsachen angekündigt sey. Wir können also diese Art des Zuvorkommens nicht für rechtmäßig, mithin ein Recht auf Gleichgewicht nicht für denkbar halten.

Außerdem aber, daß ein solches Recht nicht aus dem Rechtsgrundsatze abgeleitet werden kann, würde es auch darum unausführbar seyn, weil der oben erwähnte Mangel eines festen Maßstabes für die Berechnung der Macht zu unauflöslichen Rechnungen, der Mangel einer bestimmten Grenze zu endlosen Beschränkungen der Rechte und zu Ungereimtheiten führen würde. Eine scharf bestimmte Grenze ließe sich nicht ausmitteln, bis wie weit die Sicherheit des einen Staates dem andern seine Macht auszudehnen erlaubte. Es würde, so gut wie äußere Vergrößerung, auch jede innere Zunahme eines Staates an Kräften von den andern Staaten verhindert, ja die Zurückführung der bereits erreichten innern Blüthe

eines Staates auf gleiche Stockung, wie sich vielleicht an den Nachbarn fände, verlangt werden können. Ferner müßte so lange Kriegszustand statt finden, bis ein in dem ganzen Staatensystem durchgängig ausgeführtes Gleichgewicht eingerichtet worden wäre, von welchem Kriege schlechthin kein Ende erwartet werden könnte. Die größte Verwirrung aber entsteht dabei aus der Veränderung alles Verhältnisses der Macht durch Verbindungen der Staaten; ja es würden eben darum alle Bündnisse widerrechtlich seyn, weil sie das bestehende Gleichgewicht der Macht zerstörten.

So wie aber der Einfluß der Verbindungen der Staaten die Ausführung eines Gleichgewichts der einzelnen Mächte unmöglich macht, so macht er sie auch entbehrlich, indem er selbst Ersatz dafür ist. Denn das ist ja eben der Zweck und das Wesen der Staatengesellschaft, oder eines Staatensystems, daß durch das vereinte Streben der Gewalt widerstanden, also die Macht ausgeglichen und das Recht auch des schwächern gegen den stärkeren Staat gesichert werde. Das wahre und einzig ausführbare Gleichgewicht der Macht

ist eben in dem gesellschaftlichen Streben der Staaten enthalten. Der Unterschied zwischen dem ächten, der Vernunft und dem Wesen der Staatengesellschaft gemäßen, und zwischen jenem falschen Streben nach Gleichgewicht ist recht erkennbar an dem höchst verwerflichen Grundsatze, nach welchem ein Staat die Vergrößerung eines andern unter der Bedinguug, und sonst nicht, gestattet, daß er selbst, als zu Erhaltung des Gleichgewichts, eine gleiche Vergrößerung erlange. Ist die Erwerbsart jenes Staates rechtmäßig, so giebt es kein entgegenstehendes Recht auf Gleichgewicht, das einen Widerspruch gründete. Ist sie aber widerrechtlich, so entsteht aus der Theilnahme des andern Staates nur eine Gemeinschaft der Schuld; es wäre eine Verbindung, die wir nicht mit ihrem rechten Namen nennen mögen, von der aber so viel niemand bezweifeln kann, daß durch sie das Wesen der Staatengesellschaft aufgehoben würde, welches die Erhaltung des Rechts durch gemeinsames Streben, das einzig wahre Gleichgewicht, zum Zwecke hat. — Wir befinden uns hier zugleich wieder auf einem neuen Standpunkte, auf welchem die Unstatthaftigkeit des Rechts auf Gleichgewicht der Macht

sichtbar wird. Denn nur unter der Voraussetzung der Unentbehrlichkeit für die Sicherung des Rechtszustandes konnte ein solches Recht angenommen werden; mithin fällt es auch mit dieser Unentbehrlichkeit zugleich hinweg.

So giebt es also kein Recht auf ein bestimmtes Verhältniß der Macht, auf Gleichgewicht und ähnliche Verhältnisse, welche aus ähnlichem Gesichtspunkte zu beurtheilen sind, z. B. Arrondirung des Staates, und anderes, was etwa die Lage des Landes, besondere Rücksichten auf andere Staaten u. s. w. als dienlich für die Sicherheit und das Wohl des andern Staates erscheinen lassen mögen. Unter solchem Vorwande wird nie eine Störung des Friedens und des bestehenden Rechtsverhältnisses gerechtfertigt werden können. Daß aber dergleichen Forderungen auch nicht aus dem einmal eingetretenen Kriegszustande, oder aus der Collision höherer Absichten oder besondern Vortheils mit dem Rechte hergeleitet werden können, muß sich aus dem ergeben, was oben über die Deduction des Rechts und über seine Kraft in der Collision mit andern Rücksichten gesagt worden ist.

Wenn aber das Streben nach einem Gleichgewichte der Macht kein eigenes Recht begründen kann, so ist es darum doch keineswegs von der Politik ausgeschlossen. Nicht nur kann und soll es im Frieden die gegenseitige Annäherung und Verbindung der etwa durch eine Uebermacht gefährdeten Staaten herbeiführen, sondern es giebt auch Fälle der Wahl zwischen Krieg und Frieden, wo die Beabsichtigung eines Gleichgewichts zum Kriege bestimmen kann. Ein solcher Fall der Wahl zwischen Krieg und Frieden tritt zuerst ein, wenn es darauf ankommt, in dem rechtmäßigen Kriege eines andern Staates diesem beizustehn. Was übrigens diese Theilnahme an den Kriegen fremder Staaten anlangt, so ergiebt sich nicht nur das Recht dazu sehr leicht daraus, daß der Angreifende sich außerhalb seines Rechtsgebietes, und demnach überhaupt in so fern außer Recht, befindet, sondern diese Theilnahme ist auch eine Forderung der Politik der Staatengesellschaft, nicht weniger aus Rücksicht auf Erhaltung des Rechts in dem einzelnen Falle selbst, als auf Sicherung des Gleichgewichts im allgemeinen. Aber auch in eigner Angelegenheit kann ein Staat sich in dem Falle der Wahl zwischen Krieg und

Frieden befinden, und nur durch die Beabsichtigung des Gleichgewichts zum Kriege bestimmt werden, wenn nämlich seine eignen Rechte verletzt worden sind, und er also das Recht hat Krieg anzufangen, die Hinsicht auf die Gefahren und die Nachtheile des Krieges aber ungewiß macht, ob es nicht rathsamer sey, dem Kriege die Erduldung des Unrechts vorzuziehn. Und so wie die Möglichkeit, so kann man auch die Wichtigkeit der Berücksichtigung des Gleichgewichts, selbst unter den einzelnen Mächten, nicht läugnen wollen; nur soll das Recht Recht bleiben.

B.) Von der politischen Gesinnung.

Da die Politik, als die Lehre, welche die Verhältnisse der Staaten zu einander, das Ganze der Staatengesellschaft umfaßt, keine andere als den Forderungen des Ganzen, dem Rechte, angemessene Zwecke haben kann; so ist an sich klar, daß auch die Gesinnung, welche sie fordert, auf das Allgemeine gerichtet und durchaus rechtlich seyn soll. Nun hat jeder Zweck, welcher menschlichem Handeln vorgeschrieben ist, das wirksamste Mittel seiner Erreichung in der Gesinnung des

Handelnden, allein mehr als irgend sonst ist dieß der Fall mit den Zwecken der Politik der Staatengesellschaft. Denn alle auf äußern Zwang berechnete Gewährleistung derselben, ein Staatenbund, ein Gleichgewicht der Macht, kann ja nicht in so fester, sicherer, streng bindender Form, wie die des Staates ist, verwirklicht werden, und trägt sogar selbst wieder, wie sich oben ergab, die größte Hoffnung ihrer Wirksamkeit in der gemeinschaftlichen Richtung des Strebens, welche wiederum nur durch den Willen verbürgt werden kann. Wohin also immer wir uns wenden mögen in der Lehre von der Erreichung der Zwecke der Staatengesellschaft, so ist die Rechtlichkeit des Willens die unentbehrliche Gewährleistung für die Rechtmäßigkeit der Handlung; wobei an dieser Stelle nicht unterschieden zu werden braucht, ob diese Rechtlichkeit des Willens aus der Reinheit der Gesinnung, oder aus der Scheu vor den nachtheiligen Folgen der Unrechtmäßigkeit entspringe. Doch daran, daß eine rechtliche und überhaupt auf das allgemeine gerichtete Gesinnung von der Politik gefordert wird, dürfte wohl von niemandem gezweifelt werden, der nur einigermaßen mit Strenge zu denken gewohnt ist. Eben so

wenig kann jemand läugnen wollen, daß in dieser Politik auch der Vortheil des einzelnen Staates enthalten ist, da er darin die Sicherung seines Rechtes findet; zu geschweigen, daß zum Theil selbst die Stärke des einzelnen Staates, in so fern er sie von der Verbindung mit andern Staaten erwartet, auf seiner Rechtlichkeit beruht. Wenn aber dennoch der Vortheil, welcher dem einzelnen Staate die Ordnung des Ganzen gewährt, überwogen zu werden scheint von dem Gewinn, welchen er durch die Hintansetzung jener Ordnung und des allgemeinen Gesetzes erreichen zu können hofft, in wie fern dann das Handeln der Staaten doch nach den Forderungen des allgemeinen Gesetzes, oder nach der Rücksicht auf den besondern Vortheil bestimmt werde, darüber sind nicht durchgängig deutliche und scharfe Vorstellungen gangbar. Die Ordnung des Ganzen dem besondern Vortheil, das Recht dem Eigennutz nachsetzen, heißt nicht nur auf alles Große, Edle und Schöne Verzicht thun, sondern auch der Vernunft selbst entsagen; denn das ist eben das Wesen der Vernunft, daß sie erkennt und ausschließend will, was dem allgemeinen Gesetze, der Ordnung des Ganzen, angemessen ist. Nicht die

Zwecke des Ganzen sich zum Ziele setzen kann nur der, der seine Bestimmung als Glied der menschlichen Gesellschaft nicht kennt oder nicht achtet; nicht den ewigen Frieden, wie unerreichbar er auch sey, doch als Zweck der Politik anerkennen und also sich zum Ziele des Strebens setzen kann nur eine durchaus verwerfliche Ansicht. Außerhalb des Staates das Recht brechen, weil kein Zwangsmittel entgegensteht, ist genau nichts anderes, als im Staate Unrecht zu treiben, (wobei man immerhin an die niedrigsten, verachtetsten Arten denken mag,) weil man Mittel hat, der Ahndung des Staates zu entgehn. Wer nicht die Zerstörung aller Staatengesellschaft und die Aufhebung aller Möglichkeit eines Friedenszustandes will, muß den Grundsatz des Rechts heilig halten. Wenn irgend ein Vertilgungskrieg gerechtfertigt werden könnte, so wäre es der gegen einen Staat, welcher überhaupt die Nothwendigkeit der Achtung des Rechtsgesetzes nicht anerkennte; denn sein Streben wäre auf die Zerstörung der Staatengesellschaft gerichtet, auf ein solches Volk wäre der sonst schwankende Begriff eines wilden und barbarischen Volkes ungezweifelt anwendbar, und es würde einen Uebergang

von der Menschheit zur Thierheit bilden, ja dieser näher seyn, da es das eigenthümlichste Merkmal der Menschheit, die Vernunft, vernachlässigt hätte. Ist nun aber die Forderung der Vernunft, daß dem allgemeinen Gesetze gehorcht werde, so streng, daß ohne ihre Erfüllung der Charakter der Menschheit nicht behauptet werden kann, so muß der die Vernunftmäßigkeit des menschlichen Geschlechts läugnen, der an der Ausführbarkeit und Ausführung jener Forderung verzweifelt. An eine durchgängige Herrschaft des rechtlichen Willens wird niemand denken, aber überhaupt die auf diesen Willen gebauten Hoffnungen für die Erhaltung des Rechtsverhältnisses verspotten, ist eine nicht zu ertragende Beschimpfung des menschlichen Geschlechts. Der Irrthum derer, welche immer nur Klagen haben über die Mangelhaftigkeit menschlicher Dinge, (was in Lästerung der Weltregierung ausarten kann,) besteht darin, daß ihre Augen nur für die Uebertretungen des Gesetzes offen sind; sie vermögen nicht zu sehen und zu begreifen, wie sehr denn doch durch das Ganze, auch im menschlichen Willen, das Gesetz seine Herrschaft ausübt, wäre es auch ohne klare Erkenntniß, den

Menschen oft fast unbewußt, wie durch Instinkt. An die Herrlichkeit in dieser Nöthigung der menschlichen Natur zu fast bewußtloser Befolgung des Gesetzes, möge man es Instinkt oder Allmacht des Gesetzes nennen, kann ich mich nicht enthalten bei dieser Veranlassung zu erinnern. Durch nichts fühlt man sich so getröstet und ausgesöhnt bei dem bittern Gefühl über die Unwürdigkeiten des menschlichen Handelns, als wenn man erwägt, wie denn doch auch die Menschen von der gemeinsten und rohesten Art die Ahndung des Rechten im Busen tragen, wie auch keiner so ruchlos ist, daß er nicht Verhältnisse hätte, in denen er dem sittlichen Gesetze, seinen Forderungen gemäß handelnd, huldigte.

Menschen oft fast unbewußt, wie durch Instinkt. An die Zärtlichkeit in dieser Reinigung der menschlichen Natur zu fast bewußtloser Befolgung des Gesetzes, möge man es Instinkt oder Stimme des Gewissens nennen, kann [illegible] erhalten bei dieser Veranlassung zu erinnern. Durch nichts fühlt man sich so gedemüthigt und gerührt bei dem bittern Gefühl über die Unwürdigkeiten des menschlichen Daseins, als wenn man erwägt, wie denn doch auch die Menschheit von der gemeinsten und rohesten Art die Ahndung des Rechten im Busen tragen, wie auch keiner so ruchlos ist, daß er nicht Verhältnisse hätte, in denen er dem sittlichen Gesetze, seinen Forderungen gemäß handelnd, huldigte.

Zweites Buch.

Bruchstücke aus der Geschichte der europäischen Staatengesellschaft.

I.) Von der Geschichte der europäischen Nationen als solcher.

A.) Von der Geschichte der Nationalität überhaupt.

Die Begebenheiten der Staaten, ihre Entstehung, ihr Wachsthum und ihr Untergang, sind immer der Gegenstand der Geschichte gewesen. Die Geschichte der Nationen als solcher hat man aus den Augen gelassen, wie durch Untergang, Verschmelzung und Umgestaltung der frühern Nationalitäten (denn der Anfang der ersten selbst ist unsern Blicken verborgen,) neue Nationen sich gebildet haben. Und doch steht dieser Gegenstand der Geschichte keiner historischen, noch überhaupt wohl irgend einer, Erkenntniß an Reiz nach. Dieß wäre in einem engern Sinne eine eigentliche Geschichte des menschlichen Geschlechts. Denn die Geschichte der Nationalität

ist eigentlich die einzige, welche nicht nur das menschliche Geschlecht in seiner Ganzheit, (Einheit,) sondern auch die Völker in ihrer Allgemeinheit (als Aggregat sämmtlicher Glieder) auffaßt; sie allein beschäftigt sich mit dem gesammten Volke, dessen Geist in anderer Geschichte nur, und zwar dürftig genug, repräsentirt wird, entweder durch Staatshandlungen oder einzelne Sittenzüge, welche nur unsicher den Volksgeist zeichnen, oder durch Denkmale der Bildung, Wissenschaft und Kunst, welche doch nur das Leben und den Geist allemal der am meisten gebildeten oder verfeinerten Menschen darstellen. Die Geschichte der Nationalitäten wäre eine Geschichte der Arten des menschlichen Geschlechts. Indem dieses sich immer der Gestalten und Eigenthümlichkeiten entkleidet, mit denen es in seinen Arten, den Nationen, erscheint, und indem es immer neue Formen an immer andern Arten ausprägt, erfüllt es am herrlichsten seine Bestimmung, und entspricht, als Ganzes, am würdigsten der Idee der Menschheit. Wenn wir uns also auf den Standpunkt des Ganzen der Weltordnung stellen, so haben wir auch hier die Vergänglichkeit nicht zu beklagen, sondern wir

erfreuen uns vielmehr jenes ewigen Wechsels, in welchem der Untergang nur der Anfang des neuen aus dem untergegangenen selbst emporsprossenden Geschlechtes ist. Doch hindert dieß nicht, die Nationalität und die bestehenden, wenn auch mangelhaften, Staatsverhältnisse als theure Güter für ihr Zeitalter und ihr Volk, wie das Daseyn für den einzelnen Menschen, zu betrachten, und in ihrer Erhaltung, als einem hochwichtigen Gegenstande des Rechts, ein Ziel des Strebens der Staaten und Nationen anzuerkennen.

Welche Schwierigkeiten sich einer solchen Geschichte entgegenstellen, wie schwer der Gegenstand zu erkennen und zu beurtheilen, wie dürftig die Quellen sind, verkenne ich gar nicht. Doch ließe sich wohl auch aus dem, was vorhanden ist, eine immer ersprießliche Uebersicht des Ganzen, so weit wir es kennen, und ein tieferes Eindringen in Einzelnheiten gewinnen. Es sind z. B. von dem Untergange der römischen Welt, und von dem Anfange der jetzigen europäischen Nationen, nicht unwichtige Nachrichten und Denkmale auf uns gekommen; und in Amerika bilden sich unter unsern Augen Nationen, bei denen mit

der Zeit eine eigenthümliche Nationalität zuverlässig nicht ausbleiben kann, wenn sie auch sogar die Sprachen anderer Nationen beibehalten sollten, wiewohl freilich die Wichtigkeit eigner Sprachen für die Nationalität unläugbar ist.

Die Geschichte der Umwandlungen der Nationen ist nicht nur auf das engste mit der Geschichte der einzelnen Staaten verknüpft, weil die Ursache der Entstehung und des Untergangs der Nationalität größtentheils in Staatsverhältnissen liegt, der Staat und die Nation, als wesentlich eins, zugleich sich bilden und zugleich vergehn; sondern sie ist auch der Geschichte der Staatengesellschaft keineswegs fremd, weil die Nationalität, wie wir oben berührt haben, auch eine Bedingung der nothwendigen Einheit des Staates, so wie eine Ursache der Mehrheit der Staaten, folglich einen wesentlichen Grund der Gestaltung des Staatensystems enthält. Es bedarf nur eines Blickes auch auf den heutigen Zustand des europäischen Staatensystems, um den Zusammenhang zwischen demselben und jenen vor vielen Jahrhunderten gebildeten Nationalitäten zu erkennen.

Geschehn kann die Entstehung neuer Nationalität entweder durch die Verschmelzung zweier Nationen, wie z. B. in mehrern germanischen Staaten des neuern Europa, oder durch Trennung einer Nation in mehrere. Daß letzteres häufig geschehn ist, davon zeugen theils mehr oder weniger genaue historische Nachrichten, insbesondere die Trennung einiger germanischer Nationen, theils auch die Spuren ursprünglicher Verwandtschaft der Sprachen bei Völkern, die einander allmählig ganz fremd und selbst in den Sprachen sich unverständlich geworden sind; um nicht zurückzugehn auf das entfernteste, daß alle Völker nur von einem Stamme abgeleitet werden. Wenn aber überhaupt die Entstehung neuer Nationalitäten durch Spaltung einer Nation leichter möglich ist in Zeiten geringern Verkehrs der Völker, als in unsern Zeiten, wo außer der politischen Spaltung Trennung durch Weltmeere zu einer solchen Erscheinung erforderlich zu seyn scheint; so kann insbesondere die Scheidung einer Sprache in zwei sehr verschiedene Sprachen nicht leicht gedacht werden, wo, außerdem daß ein lebhafter Verkehr die Völker verknüpft, die Sprachen mehr ausgebildet und durch Schrift und

Literatur fixirt sind. Darum ist jetzt nicht mehr zu erwarten, was einst geschehn ist, daß aus denselben Elementen (dem germanischen und dem römischen) in benachbarten Ländern verschiedene Sprachen und Nationen sich bildeten.

So geschieht die Entstehung neuer Nationalität. Es ist aber auch, im Falle der Unterjochung vorzüglich, möglich, daß eine Nation mit ihrem Charakter untergeht, und sich in eine andere, ihre Eigenthümlichkeit annehmend, verliert, so daß nicht eine neue Nation mit neuer Eigenthümlichkeit aus der Vermischung entspringt, sondern eine in die andere aufgenommen wird. Auch dieses geschieht weit schwerer den gebildeteren Völkern, als den roheren; so ist die römische Nationalität in den andern von diesem Volke unterworfenen Ländern herrschend geworden, nicht aber in den Ländern griechischer Bildung. Darum, wie auch in der Zukunft die Verhältnisse der europäischen Staaten sich gestalten mögen, der Untergang einer Nation ist nicht leicht zu erwarten, noch weniger die Entstehung einer neuen; was manche schon in dieser Hinsicht einst von der französischen Herrschaft fürchteten, war also wohl schon um

dieses Umstandes willen ungegründet, wenn auch die Dauer dieser Herrschaft nicht sonst unwahrscheinlich gewesen wäre. So wie für Amerika jetzt mit Gewißheit die Entstehung neuer Nationalität vorauszusehn ist, so scheint für Europa die Zeit ähnlicher Umwandlungen vorüber zu seyn.

B.) Ueber die Hauptpunkte in der Geschichte der europäischen Nationen als solcher.

1.) Das römische Reich.

Wenn wir hier der Geschichte der europäischen Nationen vor der Zeit der römischen Herrschaft nicht gedenken, so ist es nicht, weil wir verkennten, daß auch die frühere Zeit erkennbare wichtige Thatsachen darbietet; sondern, abgesehn von dem Rechte fragmentarischer Betrachtung, wird wohl auch die Auswahl der beiden Hauptmomente, auf die wir uns beschränken, nicht nur durch ihre uns nähere Wichtigkeit, sondern vorzüglich auch dadurch hinlänglich gerechtfertigt, daß die frühere Zeit uns unverhältnißmäßig weniger genau bekannt ist.

Die Geschichte der Römer hat ein doppeltes großes universalhistorisches Interesse. Zuerst in Hinsicht auf die Art des Volks, wir mögen nun die Eigenthümlichkeit seiner Bildung betrachten, welche durch ihr Wesen, durch unsere vorzüglich genaue Bekanntschaft mit ihr, durch ihre ausgedehnte Verbreitung, und durch ihren großen Einfluß auf die nachfolgenden Völker, von der höchsten und allgemeinsten Wichtigkeit ist; oder wir mögen berücksichtigen, daß die Römer, eine ungeheuer ausgedehnte Herrschaft erringend und verlierend, vor allen andern Völkern uns das merkwürdigste Beispiel innerer Kraft und innerer Schwäche, als der Ursachen der Entstehung und des Untergangs jener Herrschaft, hinterlassen haben. Aber eine nicht weniger große Erscheinung ist die römische Herrschaft in der Geschichte der Nationen als solcher. Die römische Nationalität hatte die unterworfenen Nationen des westlichen Europa alle aufgezehrt, das erste, und wir hoffen auch das letzte, Ereigniß dieser Art und Größe in Europa. Die Griechen, nicht bloß durch den Kampf mit Persien, sondern durch die ganzen Verhältnisse der damaligen Welt, mehr noch nach Osten gerichtet, als nach Westen, hatten ihre

Herrschaft, ihre Sprache, ihre Literatur und — ich weiß nicht in wie fern — ihre Sitten in drei Welttheilen verbreitet. Aber es war mehr nur Herrschaft der griechischen Bildung, in den Städten und unter den verfeinerten Classen der Menschen; so tief war die griechische Art in den Geist der Völker in jenen Ländern nicht eingedrungen, als die römische in den unterworfenen Ländern des Westens. Die Nationen in Italien, Spanien, Gallien und Britannien gingen größtentheils unter, und verloren sich in die römische Nationalität; die Vollendung ward nur durch das Ende der römischen Herrschaft verhindert. Im Osten setzte dieser Umwandlung die schwerer auszurottende Bildung der Griechen ein Ziel; die Völker des Nordens waren durch ihre Kraft und der Römer Schwäche gegen Unterjochung gesichert, sonst wären wohl auch sie Römer geworden. So war also der Geist der römischen Zeit auf Verschmelzung der Völker in eine einzige Nationalität gerichtet, auf welchem Wege allein, nach unserer obigen Ansicht, eine wahre Universalherrschaft denkbar ist. Und aus diesem Gesichtspunkte erhält die Wichtigkeit der Hemmung und Endigung der römischen Herrschaft erst ihr volles Licht.

2.) Die Entstehung der neuern europäischen Nationen.

Eine dem Geiste der römischen Herrschaft ganz entgegengesetzte Richtung nahm die Geschichte der Nationalität in den Staaten der Germanen, welcher Unterschied lediglich daraus hervorging, daß, fast ohne Unterschied ob siegend oder besiegt, insgemein nur die weniger verfeinerte Art von der verfeinerteren ausgetilgt wird, diese nicht so leicht von jener ein gleiches erfährt, sondern oft auch sie im siegenden Volke mit unsichtbarer Gewalt verdrängt. Statt daß das römische Volk die unterworfenen Nationen in sich einzusaugen und in eine allgemeine Nationalität zu vereinen strebte, bildeten sich in den germanischen Staaten neue Nationalitäten; und zwar auf doppelte Art, theils durch Verschmelzung mehrerer Nationalcharaktere, theils durch Anbildung mehrerer Nationalverschiedenheiten von den Theilen einer in mehrere Länder und Staaten zerspaltenen Nation. Diese letztere Art, die Entstehung neuer Verschiedenartigkeit durch das getrennte Leben in verschiedenen Ländern und Staaten, war das Entscheidende für den Ursprung einer deutschen, dänischen,

schwedischen und holländischen Nation aus gemeinschaftlichem Stamme. Wo aber der germanische Stamm mit römischer Bildung zusammentraf, entstand aus der Verschmelzung beider Arten neue Nationalität, wiewohl auch hier wieder durch das getrennte Leben in den verschiedenen Ländern verschiedene Nationalcharaktere sich erzeugten. So entstand die italiänische, die französische, die spanische und die portugiesische Nation (der letztern beiden arabisches Element kommt hier so wenig in Betrachtung, als überall die Eigenthümlichkeit der Ureinwohner), und auch die englische Nation können wir hierher rechnen, obgleich die römische Nationalität in England fast ganz verdrängt, und, was davon an der englischen Nation, namentlich in der Sprache, später gefunden wird, größtentheils mittelbar durch die Normannen neu hinübergepflanzt worden seyn mag.

Von den slavischen Völkern ist mir nicht genau bekannt, ob die Verschiedenheit der russischen, der polnischen, der böhmischen und so vieler anderer Nationen mehr aus der ursprünglichen Verschiedenheit der Stämme, oder aus verschiedener

Fortbildung in getrenntem Leben hervorgegangen ist. Die Verschiedenheit der frühern Bewohner, mit denen sie sich vermischten, scheint auch hier wieder kaum in Betrachtung kommen zu können.

Wenn von zwei Staaten asiatischer Einwanderer in Europa der eine, der madscharische, eine ganz neue Nationalität hervorgebracht, der andere aber, der türkische, die alte Eigenthümlichkeit der Sieger sowohl, als der frühern Einwohner fast rein und unvermischt erhalten hat, so liegt der Grund wohl in folgendem: Da die Madscharen bei der Gründung ihres Staates noch roher waren als die Europäer, unter denen sie sich niederließen, und da sie von diesen die erste Verfeinerung lernten, übrigens nach einem Jahrhundert wilder Kriege mit den Nachbarn in friedlichen Verkehr kamen; so waren sie geneigter, von diesen neue Sitten, sogar Gesetze, aufzunehmen, aus welcher Vermischung leicht ein neuer Charakter sich erzeugte. Die Osmanen aber brachten aus dem Orient eine Bildung mit, welche sie wohl nicht mit Unrecht gegen die ihrer neuen Unterthanen oder ihrer neuen Nachbarn nicht vertauschen mochten, und welche von der europäi-

schen so verschieden war, daß eine Verschmelzung kaum statt finden konnte; nur spät kamen sie und nur in dürftigen friedlichen Verkehr mit den Nachbarn. Darum ward ihre und der Unterworfenen Eigenthümlichkeit unvermischt erhalten.

So sind denn jetzt in Europa ganz andere Nationen, als die einst waren. Nicht etwa haben sich die alten Nationen, als dieselben fortdauernd, bloß umgestaltet, und, in erweiterten oder zurückgezogenen Grenzen der Ausdehnung, ihre Namen und Charaktere nur verändert; wie man sich gewöhnlich die neuen Nationen nur als eine Fortsetzung der alten zu denken pflegt. Sondern untergegangen, verschwunden ist das alte; neue Geschlechter, mit neuen Gestalten und neuem Geiste, sind die jetzigen Nationen.

II.) Zur historischen Erklärung des europäischen Staatensystems.

A.) Von den besondern Gründen des europäischen Staatensystems.

1.) Europäische Bildung.

Der gesellschaftliche Zustand, welcher in dem Wesen des neuern europäischen Staatensystems enthalten ist, beruht nicht bloß in ausdrücklichen Uebereinkünften oder festgesetzten Verhältnissen, sondern auch in freier Anerkennung des gesellschaftlichen Verhältnisses von den Staaten selbst, in dem gesellschaftlichen Sinne. Diese Anerkennung nun und dieser gesellschaftliche Sinn liegt ganz in der Bildung der Völker. Daß höhere Bildung fähiger macht, das Wesen des gesellschaftlichen Staatenverhältnisses zu erkennen, leuchtet von selbst ein. Und das neuere Europa bietet eine ihm ganz eigenthümliche Erscheinung dieser Art dar, welche mit der Ausbildung des Staatensystems unmittelbar im engsten Zusammenhange steht, die Begründung und Ausübung eines Völkerrechts.

Allein neben diesem unmittelbaren Einflusse der Bildung auf Erkenntniß kommt es auch noch darauf an, daß die Bildung der verschiedenen Völker im Grade und in der Art sich ähnlich sey. Denn, wie es auch unter den einzelnen Menschen der Fall ist, nur die Völker, deren Bildung verwandt und ungefähr gleich ist, pflegen sich unter einander recht als ihres gleichen und als in einem gesellschaftlichen Zustande begriffen zu betrachten. Schon aus dieser einzigen Ursache, aus dem Mangel an Gemeinschaft der Bildung, wäre das Alterthum eines Zustandes engerer Staatengesellschaft nicht fähig gewesen. Denn, um des Abstandes zwischen rohen und gebildeten Völkern zu geschweigen, so mußte schon die Verschiedenartigkeit in der Bildung der Hebräer und ihrer Nachbarn, der Griechen und der Perser, der Römer und der Karthager, verhindern, daß sie sich in einem gesellschaftlichen Zustande gefühlt und an einander angeschlossen hätten. Aber auch in neuern Zeiten ist, um den Blick nicht außerhalb Europas zu werfen, vorzüglich aus der gleichen Ursache Rußland nicht eher in das europäische Staatensystem enger verflochten worden, als im letzten Jahrhunderte, nachdem es der europäischen

Bildung näher gebracht worden war; und eben darum ist nicht zu gleicher Innigkeit gesellschaftlicher Verbindung, wie die andern europäischen Staaten, fähig der Staat der Osmanen, so lange ihre Bildung nicht bloß im Grade, sondern auch in der Art der der übrigen Europäer gar zu unähnlich ist. Die übrigen europäischen Völker aber sind zu einem sonst nicht erhörten gesellschaftlichen Zustande fähig geworden, indem sie eine solche Gleichartigkeit und Gleichmäßigkeit der Bildung erreicht haben, und sich so sehr gemeinschaftlich fortbilden, wie noch nie irgend statt gefunden hat. Von dem Verkehr der Völker ist dabei zu gedenken, daß, wie immer Ursache und Folge in Wechselwirkung stehn nnd ihr Verhältniß umzukehren pflegen, so auch der Verkehr, sowohl die Folge als wiederum die Ursache gleicher Bildung ist. Wenn es übrigens ganz natürlich scheint, daß die Menschen verwandter und gleicher Bildung sich einander näher fühlen, als andere, so können wir an dieser Stelle die Bemerkung nicht übergehn, daß die Ausartung dieses Gefühls in Abstoßung gegen diejenigen, welche eine andere, und darum gewöhnlich auch geringer geschätzte Bildung haben, eine für alle gesellige

Tugend und die Reinheit der Gesinnung durchaus verderbliche, das Gefühl abstumpfende, der Humanität gerade entgegenlaufende Sünde ist, welche auch auf das gesellschaftliche Staatenverhältniß einen eben so zerstörenden als wirklich weit verbreiteten Einfluß ausübt, da fast jede Nation sich über alle andere überhebt. Ueber jene Nichtswürdigkeit aber, welche glaubt, unter dem Vorwande geringerer Bildung des andern das Recht beugen zu dürfen, ist kein Wort zu verlieren.

2.) Staatsverhältnisse.

Zur Möglichkeit eines Staatensystems, welches über einen ganzen Welttheil sich ausdehne, wird erfordert, daß in der äußern Gestalt und den Verhältnissen der einzelnen Glieder hinreichende Veranlassung zur Berührung enthalten sey. Es ergiebt sich von selbst, daß hierzu Staatskörper von bedeutendem Umfange und innerer Einheit am angemessensten sind. Denkt man sich nur kleine Staaten, so müssen die entferntesten durch so viele Mittelglieder getrennt seyn, daß die an sich nicht bedeutende Macht des einen ohne Interesse für den andern ist, und sie nicht zu engerer gesellschaftlicher Annäherung veran-

läßt. Es würden in einem solchem Falle doch nur die mehr benachbarten Staaten ein System bilden, so wie wir finden, daß wirklich Nationen, welche in viele unabhängige Staaten oder Theile zerspalten sind, sich in eigne Staatensysteme zu verschlingen pflegen, wie im Alterthume vielleicht die meisten verwandten Stämme, später die italiänischen und die deutschen Staaten. Solche kleinere Kreise aber sind nicht etwa geeignet, sich wiederum zu einem größeren, einen ganzen Welttheil umfassenden, Staatensysteme so zu gestalten, daß sie, jeder als ein Ganzes, in einen größern staatengesellschaftlichen Kreis einträten. Denn die Richtung der Staaten nach außen, welche das gesellschaftliche Verhältniß gründet, ist bei ihnen mehr gewendet auf die Verhältnisse zu den Gliedern des besondern Systems, dem sie angehören, als das nächste Interesse; eine solche Einheit und Gemeinschaft aber aller Glieder eines besondern Systems, wodurch sie mit vereinter Kraft gemeinschaftlich strebend wiederum nur als Glieder eines größern Kreises zu fremden Mächten sich verhielten, wird seltener und nur für einzelne Momente gefunden. Wenn aber so kleinere Staaten eine weite Ausdehnung eines Staatensystems zunächst zu bewir-

ken weniger geschickt sind, so sind sie doch darum nicht nur nicht untauglich für ein größeres Staatensystem, sondern gerade sie geben demselben eine Mannigfaltigkeit der Verwickelung, welche sonst vielleicht nachtheilig, für das gesellschaftliche Verhältniß aber förderlich ist. Und zu einem denkwürdigen Zeugnisse von der Wichtigkeit der kleinern Staaten für das Staatensystem selbst in der Wagschale der Macht, ist einst durch keinen andern Widerstand so sehr die Uebermacht des spanischen und östreichischen Hauses zurückgehalten, und damit das europäische Staatensystem und sein Gleichgewicht gerettet worden, als durch den der deutschen Staaten in zwei entscheidenden Zeitpunkten, gegen Karl V. und im dreißigjährigen Kriege.

In der eben aus einander gesetzten Rücksicht nun ist die Gestalt und der Umfang der europäischen Staaten allerdings der Bildung eines Staatensystems angemessen und unter die Gründe des wirklich bestehenden europäischen Staatensystems zu rechnen, dessen Anfang, worauf wir sogleich zurückkommen werden, zusammenfällt mit der Ausbildung der Staaten in umfassendere Massen und zu größerer Einheit der Verfassung. Hat aber die Aus-

dehnung einiger Mächte das Ganze in nähere Berührung gebracht, so lehrt die Geschichte nicht weniger als die Natur des Verhältnisses, daß auch die kleinern Staaten dabei eigenthümlichen Vortheil gewährt haben, und namentlich die deutschen, in der Mitte liegenden, Staaten für die engere Verpflechtung und die Erhaltung des europäischen Staatensystems höchst wohlthätig gewesen sind, aus welchem Gesichtspuukte wir dem Mangel an Einheit des Reichs eher einen günstigen als einen nachtheiligen Einfluß zuschreiben mögen.

Der Lebhaftigkeit des Verkehrs unter den europäischen Staaten als eines Grundes des Systemes zu gedenken ist kaum nöthig, weil dieser Verkehr das Staatensystem gewissermaßen selbst bildet; wobei, um der Congresse und der Ausdehnung der Verhandlungen immer auf viele Staaten zu geschweigen, allein schon jene merkwürdige Eigenthümlichkeit der neuern Zeit, die stehenden Gesandtschaften, zugleich als Zeichen und als Mittel jenes Staatenverkehrs, hinreichend sind, um fühlbar zu machen, wie sehr das europäische Staatensystem einzig ist. Nur das noch wollen wir nicht übergehn, wie der lebhaftere

Verkehr der Bürger (wobei die neuere Zeit wiederum merkwürdige Eigenheiten darbietet, Posten, Zeitungen, Literatur und neuerlich die Truppenmärsche von einem Ende Europas zum andern) mit der nähern gegenseitigen Bekanntschaft der Völker jenes Gefühl der Verwandtschaft erzeugt, welches vorzüglich die Vorstellung von einem gesellschaftlichen Verhältnisse und den Sinn für dasselbe aufregt. — Eben so bedarf es keiner weitern Erwähnung, daß die einmal geschlungene Verknüpfung der Staaten in sich selbst den Grund weiterer Verkettungen trägt, und daß darum das Staatensystem in immer fortschreitender Ausbildung begriffen seyn muß, was auch die Geschichte bestätigt.

B.) Von dem Anfange und der Stelle des europäischen Staatensystems in der Geschichte.

Jenes enge gesellschaftliche Verhältniß des europäischen Staatensystems, eine der größten und merkwürdigsten Erscheinungen in der Geschichte, ist der neuern Zeit und bis jetzt unserm Welttheile eigenthümlich. Wir haben schon be-

rührt, daß in dem Alterthume die einzelnen selbstständigen Staaten in Systemen der Völkerschaften gesellschaftlich vereinigt waren. Aber ein engeres dauerndes Band, das, die Staaten des ganzen Welttheils alle oder zum großen Theil umschlingend, ein Staatensysteni gebildet hätte, finden wir nicht. Im dem sogenannten Mittelalter geschah allerdings die Vorbereitung eines europäischen Staatensystems. Theils nämlich ward der Grund jenes gemeinschaftlichen Ganges der europäischen Bildung gelegt, auf welchem der gesellschaftliche Sinn und eine Veranlassung des Verkehrs beruht, durch die Gemeinschaft der christlichen Religion und des gelehrten Wissens, durch die Verwandtschaft und den ähnlichen Charakter der Völkerstämme in den germanischen Staaten, durch manchen Gegenstand eines allgemeinen Interesse, das Pabstthum, die Kreuzzüge. Theils aber auch bildeten sich die Staaten zu jener Gestalt und jenem Umfange, worin wir einen Grund des europäischen Staatensystems erkannt haben. Allein auch nur die Wurzel dieses Systemes war in jenem Zustande des Mittelalters enthalten. Selbst emporwachsen konnte es noch nicht, so lange die Staaten noch entweder

zu sehr vereinzelt, oder, ohne sichern Zusammenhang nach Selbstständigkeit ringender Glieder, mit der Gründung einer festern innern Verfassung beschäftigt waren. Ein Staat von Castilien und der des deutschen Ordens in Preußen, konnten sich damals nicht zu gesellschaftlicher Anschliessung veranlaßt finden.

So gewiß nun aber der gesellschaftliche Zustand der europäischen Staaten in neuern Zeiten, und nur in diesen, zu einer so engen Verbindung gediehen ist, daß ihm jetzt ausschließend der Name eines Staatensystems gebührt, so wenig giebt es doch einen bestimmten und allgemeinen Anfangspunkt des ganzen Systems durch eine entscheidende Begebenheit, mit welcher es geschlossen dagestanden hätte. Denn eines Theils ist doch das Daseyn eines staatengesellschaftlichen Verhältnisses in früherer Zeit nicht zu läugnen. Von der andern Seite stoßen wir auf große Lücken auch in den Zeiten, wo man schon lange den Anfang eines Staatensystems annehmen möchte, namentlich nach dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts; indem mehrere Staaten erst später in eine engere Verkettung mit den übrigen, insbesondrre

alle nördliche mit den südlichen, eingetreten sind; und auch das gemeinschaftliche Streben der näher vereinigten Staaten selbst oft schwach und nicht ohne Unterbrechung war. Darum hat das europäische Staatensystem keinen bestimmten Anfangspunkt, vor welchem gar keine Gesellschaft der Staaten statt gefunden, nach welchem ein durchaus zusammenhangendes gemeinschaftliches Streben das Ganze durchschlungen hätte. Doch ist gewiß die Gewohnheit vollkommen richtig, die Geschichte des europäischen Staatensystems mit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts zu beginnen; wir mögen nun die Bedeutung der einzelnen Begebenheiten, oder den damaligen Zustand Europas als Grund des Staatensystems, in Erwägung ziehen.

Zuerst ist unläugbar, daß der genannte Zeitpunkt Hauptepoche war für diejenige Bildung des Zustandes von Europa, in welcher wir die Bedingungen des Staatensystems gefunden haben. Epoche macht er schon in Hinsicht auf das Gemeinschaftliche der europäischen Bildung, durch das neue Aufblühen und die neuen Richtungen des die Völker in nähere Bekanntschaft bringenden

Welthandels, durch die gemeinschaftliche Aufregung in der bald darauf folgenden Religionsspaltung und die gleichzeitige Verbreitung neuen Studiums der classischen Literatur; so wie überhaupt an sich der höhere Grad der Bildung auch die Gemeinschaft der Bildung steigert. Aber das entscheidendste ist die neue Gestaltung gerade der Staaten, aus deren Verhältnissen zuerst ein zusammenhangenderes Ganzes europäischer Staatshändel ausging. Spanien hatte sich so eben zur Einheit gebildet, und durch seinen Besitz der Niederlande und bedeutender Länder in Italien, durch seine Verbindung mit Oestreich, welches bald darauf zu den Kronen Ungarns und Böhmens gelangte, bildete sich eine Kette, welche beide Enden Europas in Berührung brachte; wiewohl nicht gesagt werden kann, daß die spanisch-östreichische Uebermacht ein entsprechendes gemeinsames Streben der andern Staaten zu Erhaltung des Gleichgewichts herbeigeführt habe. Auch Frankreich war unlängst nach Vertreibung der Engländer und Vereinigung großer Lehen mit der Krone zu Einheit des Staats und bedeutenderer Macht gelangt. Gleichzeitig ist die Beendigung des innern Kampfes in England,

Italien aber war nach dem Untergange vieler kleiner Staaten unter einige größere getheilt, von deren Widerstreite zunächst eine Reihe europäischer Staatshändel ihren Anfang nahm. Ferner ist jener Zeitpunkt der Hauptmoment für das Aufblühen der Seefahrt, aus welcher sich Seemächte erzeugten, deren besonderer Einfluß auf die Bildung des Staatensystems anerkannt ist. — Und zu derselben Zeit hatte sich auch ein stärkerer gesandtschaftlicher Verkehr eingerichtet. In Frankreich namentlich, einem Hauptvereinigungspunkte der Politik, wird zu Karl des VII. Zeit der Anfang häufigerer Unterhandlungen mit andern Mächten bemerkt; stehende Gesandtschaften begannen unter der Regierung Ludwig des XI.

Nicht minder sind zweitens die einzelnen Begebenheiten jener Zeit geeignet, an die Spitze der Geschichte des europäischen Staatensystems gestellt zu werden. Die italiänischen Kriege von 1495 bis 1516 haben theils einen wichtigen Einfluß auf die Bildung der Politik gehabt, worauf wir sogleich zurückkommen werden, theils bieten sie die erste weit sich erstreckende Verwickelung der Mächte dar, und sind der Anfang einer

zusammenhangenderen Reihe europäischer Staatshändel, namentlich gleichsam eine Einleitung zu jenem Kampfe um das Gleichgewicht zwischen Spanien und Frankreich, welcher durch die vorherrschende Wichtigkeit beider Mächte zu einem Kampfe um das Gleichgewicht des ganzen Europa ward.

Das europäische Staatensystem, welches, von geringem Anfange ausgehend, in drei Jahrhunderten, an Ausdehnung sowohl als an Innigkeit der Verbindung, in bewundernswürdiger Maße fortgeschritten ist, und schon offenbart hat, daß es auch wohl in fremde Welttheile seinen Kreis ausdehnen könne, zeigt wenigstens eine Ahnung weltbürgerlichen Denkens. Und genau in dieselbe Zeit, welche wir als den Anfang dieses Systems betrachten, fällt auch der Anfang einer zweiten höchst merkwürdigen Erscheinung für das gesellschaftliche Leben des Menschengeschlechts, der Verknüpfung aller Welttheile durch die Niederlassungen der Europäer außerhalb Europas. Diese beiden gleichzeitig anhebenden Erscheinungen sind die Verkündigung und der Beginn eines

weltbürgerlichen Lebens, welches nicht verfehlen wird, seinen gegenwärtig beschränkten Kreis immer weiter zu erstrecken. Denn daß, wo nicht überhaupt das menschliche Leben in Stumpfsinn erstarrt, das staatengesellschaftliche Verhältniß nur in fortschreitender Ausbildung gedacht werden kann, wird niemand läugnen wollen, der die Geschichte und die Natur der Sache befragt. Es ist aber dieses Aufblühen gesellschaftlichen Lebens so sehr Hauptmoment für die Geschichte des Menschengeschlechts, daß statt der bisherigen Weise, wornach wir Europäer die allgemeine Geschichte in alte und neue eintheilen nach der Völkerwanderung, welche doch nur für unsern Welttheil Epoche ist, einst für den Punkt, wo die allgemeine Geschichte in alte und neue sich scheidet, der Beginn weltbürgerlichen Lebens betrachtet werden wird, womit ja überdieß gleichzeitig neue Bildung Europas und Umgestaltung der andern Welttheile, zunächst wenigstens Amerikas und eines Theiles von Asien, anhebt.

III.) Uebersicht der Hauptmomente aus der Geschichte der europäischen Staatengesellschaft von 1495 bis 1789.

Erster Zeitraum.

Bis auf den dreißigjährigen Krieg.

Erster Abschnitt.

Der Süden.

A.) Die Angelegenheiten des Westens.

§. 1. Bis auf den Frieden zu Cateau Cambresis 1559.

1.) Die italiänischen Kriege 1495 - 1516.

Was nur immer die Politik der drei letzten Jahrhunderte verwerfliches haben mag, davon werden in der Geschichte dieser italiänischen Händel die Grundzüge dargeboten, so daß auch in dieser Hinsicht Guicciardini's recht mit Absicht die Fehler und die Schlechtheit der Politik heraushebendes und beschreibendes Werk als die angemessenste Einleitung zu der Geschichte der euro-

päischen Staatengesellschaft betrachtet werden kann. Nicht zu berechnen ist der Einfluß, welchen auf die Richtung aller folgenden Politik der Umstand gehabt hat, daß gerade in Italien eine stärkere Verflechtung des Interesse der europäischen Staaten begonnen hat, daß gerade Italien die Schule der europäischen Politik geworden ist. Die vielfachen Versuche und Erfahrungen höchst verwickelter äußerer und innerer Staatsverhältnisse hatten in Italien die Politik zu einer Virtuosität erhoben, welche nicht blos in Macchiavelli auf einem bewundernswürdigen Gipfel erscheint, sondern auch in der Ausübung sichtbar ist. Aber zu der Idee von der Nothwendigkeit des Strebens nach allgemeinen Zwekken, insbesondere der Rechtlichkeit in der Politik, hatte man sich nicht emporgeschwungen; großer Sinn und reinere Ansicht vom höchsten Zwecke der Politik war von einem gemeinen Eigennutze verdrängt. Ein solcher Geist offenbart sich überall in der Geschichte der italiänischen Angelegenheiten von 1495 bis 1516. Neben der eignen Vergrößerung ward allerdings ein Gleichgewicht unter den andern Staaten beabsichtigt, zum eignen Vortheil; aber nirgends ward zu diesem

Zwecke ein gemeinschaftlicher Kampf für das Recht als Mittel gewählt, sondern nur Spaltung unter den andern Staaten zu stiften war in dieser Absicht das Ziel der Bestrebungen; dem Unrecht und der Störung des Gleichgewichts sah man unthätig zu, oder man nahm auch wohl Theil an der Schuld, wo es dem eignen Interesse dienlich schien; ein solches Schwanken der Politik und Wechseln der Partei wie damals hat man kaum nachher wieder gesehn; diesem Schwanken entsprach das Mißtrauen; nie wünschte ein Theil, daß seine eigne Partei völlig die Oberhand behaupten sollte, aus Furcht, die andern Glieder möchten zu mächtig werden; in allen Maßregeln war Halbheit; daß weder Offenheit noch Treue gefunden ward, bedarf nach allem diesem kaum der Erwähnung. So erscheint in den Begebenheiten und Erzählungen jener Zeit die Politik zwar allgemein, doch am meisten hervorstechend an den Italiänern; von diesen war jene bösartige Richtung zum großen Theil ausgegangen und am weitesten getrieben worden.

Es wird aber diese Schilderung der damaligen Politik weder übertrieben jemandem scheinen,

wenn er die Geschichten jener Zeit gelesen hat, noch hier am unrechten Orte, wenn man in Erwägung zieht, theils wie ausgezeichnet und merkwürdig an sich dieses Verderben ist, theils wie wichtig es für die europäische Staatengesellschaft geworden ist, als die Schule der Politik des neuern europäischen Staatensystems. Dagegen möge diese allgemeine Beschreibung zur Stellvertretung dienen statt einer Uebersicht der wichtigsten einzelnen Verhältnisse und darin der auffallendsten Fehler der Politik in jenen sechs Kriegen, welche ich schon niedergeschrieben hatte, aber als eine trockne Anhäufung wieder zurücknehme. Ein erträglicher Rechtstitel fand nur bei den französischen Eroberungen Mailands 1499 und 1515., sonst aber bei dem Beginn keines der übrigen Kriege statt; weder bei Karl des VIII durch leere Eitelkeit, Unklugheit und die Abentheuerlichkeit der Plane des Unternehmers ausgezeichnetem Zuge nach Neapel, wodurch er solche zweihundertjährige Ansprüche geltend machen wollte, dergleichen nie hervorgesucht werden müssen, wenn je Friede seyn soll; noch bei der Unterwerfung Neapels 1501, wobei Frankreich nicht mehr Recht hatte als zuvor, Spanien, ohne sogar den Vor=

wand eines Anspruchs, durch doppelte Hinterlist und Treulosigkeit zum Besitze gelangte; noch bei der Ligue von Cambrai, die nicht durch Venedigs Verschulden, sondern durch die Habsucht der Verbundenen herbeigeführt worden war; noch bei der heiligen Ligue, durch welche Frankreich aus seinen italiänischen Besitzungen, die man zuvor anerkannt hatte, verdrängt werden sollte. Daß aber nicht Recht und Unrecht der im Kriege begriffenen Mächte, sondern gemeiner Eigennutz die Theilnahme der andern bestimmt habe, davon sind nicht Beispiele anzuführen, weil das Gegentheil ohne Beispiel ist. Und so wie die Verbindungen aus unrechtlichen Absichten geschlossen wurden, so geschah auch ihre Auflösung und Verwandlung in Feindschaft bloß nach Rücksichten auf eines jeden besondern Vortheil, von welcher allgemeinen Erscheinung das Ende der beiden Liguen zu einem Beispiele dienen mag, welche auseinander gegangen sind, ohne daß von den vielen Gliedern, mit Ausnahme des Vergleiches des Pabstes und Spaniens mit Venedig 1510, auch nur zwei einen gemeinschaftlichen Frieden geschlossen hätten. Nicht einmal einem Systeme des Gleichgewichts der Macht war die damalige

Politik durchgängig angemessen. Vielleicht hätte Frankreich in der folgenden Zeit mit besserem Erfolge der Uebermacht Spaniens in Italien das Gegengewicht gehalten, wenn es nicht selbst die Macht Venedigs gebrochen hätte. Freilich mochte ihm, da es selbst in Oberitalien herrschen wollte, Venedig im Wege zu seyn scheinen; aber der spanische Besitz Neapels, und die Verbindung der niederländischen und östreichischen Staaten mit Spanien konnte ja schon damals keinen Zweifel lassen, von welcher Seite die dringendste Gefahr drohte.

2.) Rivalität zwischen Spanien und Frankreich.

Dieser Kampf ging im allgemeinen aus der Rivalität beider in ungewohnter neuer Kraft aufblühenden Mächte hervor; die nähern Veranlassungen der einzelnen Kriege sind hier wenig zu beachten, weil sie weniger die Ursache des Kriegs, als nur die Gelegenheit des Ausbruchs waren. Die Schuld der Unrechtlichkeit tragen beide Theile. Ein sonderbarer Fall des Völkerrechts trat ein in Hinsicht auf Franz des I. Verbindlichkeit den Madrider Frieden zu halten. Die Verwickelung wird dadurch vermehrt, daß

Franz nachher behauptet hat, in seiner Gefangenschaft oft zu Karl V. gesagt zu haben: Wenn ihm zu harte Bedingungen abgedrungen würden, so könne er sie nicht halten, weil die Rechte der Stände und sein Königseid ihn bänden; die Erniedrigung aber werde ihn um so mehr zu Karls Feinde machen. So wie aber dieß ein Beweis mehr ist von der Unklugheit Karls bei der Schließung jenes Friedens, so ist, wie man auch sonst über den Fall urtheilen möge, Franz nicht zu entschuldigen, schon darum, weil er nicht that, was er versprochen hatte, in der ersten französischen Stadt, in die er kommen würde, die Ratification des Friedens zu vollziehn. Daß Karl den Krieg suchte, bewies er am auffallendsten bei der Entstehung des dritten Kriegs, da er, abgesehn von seinem Uebermuthe gegen Franzens Gesandten, sein Versprechen, die Belehnung des Herzogs von Orleans mit Mailand, nur unter Bedingungen erfüllen wollte, von denen er selbst nachher sagte, daß Franz sie nicht annehmen könne.

Das spanisch-östreichische Haus war damals zu einer so ungeheuren Ausdehnung erwachsen, daß der Kampf zwischen dieser Macht und Frank-

reich nicht nur zwischen ihnen, sondern auch über das Gleichgewicht in Europa entschied. Frankreich behauptete das Gleichgewicht durch die Vortheile, welche ihm ein zusammenhangenderes Land und eine weniger beschränkte Staatsverfassung, als bei seinem Gegner der Fall war, nebst einem wohl eingerichteten vom Geiste der Chevalerie beseelten Heere gewährte. Nicht aber sind andere Mächte wirksam gewesen, das Recht oder auch das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten. Außer den italiänischen zu wenig mächtigen Staaten kann nur von des einzigen Englands Theilnahme die Rede seyn, denn Dänemarks und Schwedens Verbindung mit Frankreich im vierten Kriege blieb ganz ohne Erfolg. England hat aber seine Bestimmung, zu der es in diesem Kampfe berufen war, sehr schlecht erfüllt. Heinrich des VIII. erstes Schwanken entschied sich für Karl V. durch die Bestechung Wolsey's. Aber noch im ersten Kriege ward Karls höherer Ton gegen Heinrich und Wolsey Ursache, daß England mit Frankreich in Verbindung trat, in welcher es auch im zweiten und dritten Kriege blieb, ohne jedoch in einem dieser drei Kriege wirksamen Beistand zu leisten. In den letzten Kriegen

nahm Heinrich VIII., Maria und Elisabeth thätigen Antheil gegen Frankreich, weil dieses mit Schottland in Verbindung war.

3.) Kampf um die Verfassung in Deutschland.

Wenn von Religionsfreiheit die Rede ist, scheint kaum etwas anderes gemeint seyn zu können, als die allgemeine Freiheit des Volks in Glaubenssachen und in der Religionsübung. Aber an diese darf man nicht denken bei jenem Kampfe in Deutschland, welcher freilich zum nächsten Gegenstande die Religion hatte. Ueberhaupt war ja in Deutschland nur das Verhältniß der Territorialherren zu dem Kaiser und dem Reiche der eigentliche Gegenstand der Reichsverfassung, nicht aber die Volksfreiheit, welche auf den Territorialverfassungen beruhte. So entschied auch der Kampf der protestantischen Fürsten gegen Karl V. bloß über die Frage, ob die Einrichtung der Religionsverfassung ein Territorialrecht seyn solle oder nicht; und die Rechte der Territorialherren trug durch Moritz von Sachsen den Sieg über die kaiserliche Gewalt davon. Es hing allerdings hiervon auch die Sache des Protestantismus ab, weil er sonst nicht von den ihm an-

hangenden Fürsten in ihren Ländern hätte eingeführt werden können. Aber von Religionsfreiheit, von Glaubensfreiheit des Volks war nicht die Rede. Das Recht der ungehinderten Auswanderung um der Religion willen war alles, was die Unterthanen in dem Religionsfrieden erlangten, und nur die Ritterschaft, Städte und andere Gemeinheiten, welche unter geistlicher Landesherrschaft standen, wurden durch die gleichzeitige Assecuration Ferdinands gesichert.

So wie Deutschland überhaupt schon durch seine Lage zum Mittelpunkte der Politik der europäischen Staaten bestimmt ist, so hätte damals die deutsche Staatsverfassung, das Gegengewicht der Territorialherren gegen den Kaiser, ein Hauptaugenmerk der europäischen Staaten, der katholischen wie der protestantischen, seyn sollen, weil für die wahre Macht jenes Hauses, welches vor allen damals mit Uebergewicht drohte, die kaiserlichen Rechte in Deutschland von entscheidender Wichtigkeit waren. Denn so wie es vornehmlich der Widerstand der deutschen Stände war, woran die Uebermacht des spanisch-östreichischen Hauses gescheitert ist, so scheint es, als ob diese

Uebermacht entschieden und ohne Gegengewicht gewesen seyn würde, wenn jenes Haus hätte zu monarchischer Gewalt in Deutschland gelangen können. Von auswärtigen Mächten unterstützte aber nur eine einzige die Partei der Protestanten oder vielmehr der Territorialherren in Deutschland, König Heinrich II. von Frankreich, nicht das Recht, noch wohl auch nur das allgemeine Gleichgewicht, sondern das nächste Interesse der eignen zu Friedewalde ausbedungenen Vergrößerung im Auge; so wie schon früher Franz I., aus ähnlicher Politik, mit den protestantischen deutschen Fürsten unterhandelt hatte. Im allgemeinen kann man sich nicht verhehlen, daß der Einfluß, welchen überhaupt die Glaubenstrennung auf die Vereinigung der Parteien zu gemeinschaftlichem Streben gehabt haben mag, eine sehr zweideutige Sache ist, daher es bedenklich scheint, in der Geschichte der damaligen politischen Verhältnisse den religiösen Zwiespalt als das erste Triebrad an die Spitze zu stellen.

§. 2. Seit dem Frieden zu Cateau Cambresis. 1559 - 1618.

Dieser Zeitraum enthält die Rivalität drei zu erhöhter oder neuer Macht aufblühender, auch nach Colonien und Welthandel wetteifernd zu streben jetzt schon beginnender, Mächte gegen das damals immer noch als eng verbunden betrachtete, wiewohl mit geringer Gemeinschaft handelnde, spanisch = östreichische Haus, dessen bei weitem mächtigste, aber durch innere Gründe und äußere Unfälle herabsinkende Linie die spanische war, nun (1580.) noch durch Portugal und seine Colonien und seinen Handel verstärkt.

1.) Die Niederlande. Mit Recht konnte damals jedes Gemüth an der Sache der Niederländer Antheil nehmen, die mit erfreulicher Kraft und achtungswerthem Muthe gegen eine harte, Freiheit und Verfassung nicht achtende, Herrschaft kämpften. Auch war die Wichtigkeit dieses neuen Gegengewichts gegen Spanien sogleich sichtbar, wiewohl anfangs nicht erkannt werden konnte, welches große Gewicht in der europäischen Staatengesellschaft und ihrem Gleichgewichte der neue Staat durch Welthandel, Colonien

und Seemacht einst erlangen sollte. Aber die Befugniß fremder Staaten zur Einmischung in den Kampf der Niederländer gegen Spanien scheint mehr als zweifelhaft, da es nur ein Streit zwischen einer Regierung und ihren Unterthanen um die Verfassung war. Dennoch mischten sich gerade in diesen Kampf fremde Mächte, England und Frankreich; aus eigner Rivalität, nicht um der Sache der Niederländer willen, wie vorzüglich Elisabeth durch die Art ihrer Hülfsleistung offenbar werden ließ.

2.) England. Der Kampf gegen Spanien ward durch seine Größe und Englands ungemeine Anstrengung eine vorzügliche Ursache und der Anfangspunkt der englischen Macht; aber dieser Kampf und der Nachdruck, womit er geführt ward, hatte seinen eigentlichen Grund nicht in einem rechtlichen Widerstreite, noch überhaupt in der Politik, sondern in persönlichen Verhältnissen zwischen Philipp und Elisabeth.

3.) Frankreich. In der größern Hälfte dieses Zeitraumes ward Frankreich durch die innern Unruhen von nachdrücklichem Kampfe mit auswärtigen Mächten abgehalten. Heinrich IV.

behauptete im Frieden zu Vervins die Ehre und fast mehr als das Gleichgewicht Frankreichs gegen Spanien. Beide Mächte unterstützten, mitten im Friedenszustande und unmittelbar nach Abschluß des Friedens, insgeheim jeder des andern innere Feinde; welche Bösartigkeit der Politik um so bemerkenswerther ist, da, in Sully's Memoiren selbst, der übrigens so vortreffliche Heinrich und sein Sully, sonst noch Beispiele eines geraden, biedern, edlen Sinnes, nichts weniger als rein in dieser Hinsicht erscheinen. — Ist übrigens Heinrich des IV. Plan zu einem europäischen Staatenbunde ächt, so galt es eine durchaus gewaltthätige Ausführung eines Planes von doch immer zweifelhaften Folgen. Ist er auch unächt, wie noch neuerlich behauptet wird, so sind doch wenigstens Heinrichs ungemeine Rüstungen ein unumstößlicher Beweis, daß er einen großen Kampf gegen Oestreich vorhatte. Nun mag es seyn, daß des Kaisers Absichten bei der jülichschen Sequestration nicht rein gewesen sind. Aber er hatte noch keine rechtswidrige Handlung begangen, als Heinrich damit begann, (wie auch England und die Vereinigten Niederländer thaten) den Fürsten, die sich in den Besitz ihrer streitigen

Rechte gesetzt hatten, Schutz zuzusagen. In jedem Falle konnte ja wohl versucht werden, ob nicht Oestreich, dessen Macht übrigens doch eben nicht so übermäßig und furchtbar scheinen konnte, sich ohne solchen Kampf abhalten ließe, wie es auch gethan hat, nachdem die Gefahr vor Frankreich mit Heinrichs Tode vorüber war. Doch es wird wohl niemand zweifeln, daß der jülichsche Streit für Heinrich IV. nur die Gelegenheit zu einem beabsichtigten Kampfe gegen Oestreich war. So ist also auch hierin des edlen Heinrichs Politik nicht tadellos.

B.) Verhältniß der westlichen Staaten zur osmanischen Pforte.

So wie schon in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts die westlichen europäischen Staaten durch die Gefahr vor den Türken zu einer gemeinschaftlichen Richtung vereinigt worden waren, so blieb ihnen auch jetzt noch derselbe Gegenstand ein vorzüglicher Anlaß der Gemeinschaft. Zwar der gefahrvolle, lange unglückliche, Kampf in Ungarn war größtentheils Oestreich überlassen; aber die türkische Seemacht und die

afrikanischen Seeräuberstaaten veranlaßten eine Vereinigung der westlichen Staaten, die bei Lepanto in dem herrlichsten Erfolge sich bewährte. Aber dieser Sieg, die Fortschritte Oestreichs in Ungarn, und der innere Verfall des osmanischen Kriegswesens seit Selim II. sind der Anfang, so wie des Zurückschreitens der osmanischen Macht, so auch der Erschlaffung des Bandes, das die christlichen Staaten gegen sie verknüpft hatte.

Freundschaftlich war die Pforte nicht in das europäische Staatensystem verflochten. Ihre Verbindungen mit Frankreich gegen Karl V. gingen nicht aus einem in dem Wesen der Staatengesellschaft gegründeten Zwecke hervor, sondern waren ganz zufällig, weil gerade beide denselben Feind hatten. Zur Politik der Staatengesellschaft kann aber nur das gezogen werden, was als allgemeines Ziel mit Bewußtseyn gemeinschaftlich erstrebt wird; nicht aber gehört es dahin, wenn zwei Staaten in demselben Mittel jeder seinen abgesonderten Vortheil suchen.

Zweiter Abschnitt.

Der Norden.

Die nördlichen Staaten rechnen wir in diesem Zeitraume noch nicht zu einem Systeme europäischer Staatengesellschaft in dem hier angenommenen Sinne. Nicht nur kamen sie mit den südlichen Staaten in keine nur einigermaßen bedeutende engere Berührung; sondern auch unter sich strebten sie nie in Gemeinschaft nach einem wirklich gesellschaftlichen Zwecke, und überall, wo auch mehrere Staaten in denselben Kampf verflochten waren, folgte doch jeder nur seinem besondern Interesse. So war es mit den Kriegen zwischen Rußland, Polen, Schweden und Dänemark, die zunächst über Liefland im sechzehnten und über die russische Thronfolge im siebzehnten Jahrhunderte entstanden. Rußland, Polen und Schweden führten Krieg über denselben Gegenstand, aber mit einer so wenig gemeinschaftlichen Richtung, daß der Vortheil, welchen jedes zu erreichen suchte, den Absichten der beiden andern widersprach, also der Kampf einen Widerstreit aller gegen alle enthielt; Dänemark machte bloß

von diesen Angelegenheiten Gebrauch, um seinen wieder ganz abgesonderten Vortheil gegen Schweden zu suchen. So verschiedenartiger Widerstreit aber begründet nichts weniger als einen gesellschaftlichen Zustand.

Zweiter Zeitraum.

Von dem dreißigjährigen Kriege bis auf den spanischen Erbfolgekrieg 1618 — 1700.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Blick auf die Bildung der europäischen Staatengesellschaft.

So wie jene italiänischen Kriege und die Rivalität zwischen Frankreich und Spanien der natürlichste Anfangspunkt sind für die Geschichte des europäischen Staatensystems, so ist der Zeitpunkt des dreißigjährigen Krieges für die weitere Ausbildung desselben so sehr Hauptepoche, daß man, wenn man den Begriff des europäischen Staatensystems enger beschränken will, diese Zeit als seinen eigentlichen Anfang betrachten kann. Der erste entscheidende Moment ist die ausge-

dehntere Verwickelung der europäischen Staaten, insbesondere jetzt zuerst der nördlichen, in einen allgemeinen Kampf, dessen Folgen für die Verknüpfung der Staaten sich über den Krieg hinaus erstreckt haben theils im allgemeinen durch das Fortwirken der einmal begonnenen Verkettung, theils namentlich durch die französische und schwedische Garantie des westphälischen Friedens in Hinsicht auf Deutschland. Und gleich in diesem Anfange beurkundete das gesellschaftliche Streben der Staaten durch seine ersten großen Werke auf eine erfreuliche Weise, daß es nicht etwa bloß in der Idee, sondern auch in der Wirklichkeit die ersprießlichsten Folgen gewähre; denn so wie das Gleichgewicht des Rechts und der Macht im Süden ohne Schwedens Einwirkung vielleicht verloren gegangen wäre, eben so ist unverkennbar, daß der Süden der schon gegen Polen und Dänemark ausgeübten Uebermacht Schwedens mit wohlthätigem Erfolge gewehrt hat.

Ein zweiter Hauptmoment ist die Ausbildung des Völkerrechts, theils in der Wissenschaft, wobei Hugo Grotius Epoche macht, theils in der Ausübung nach Herkommen und Uebereinkunft.

Für die Entstehung des positiven europäischen Völkerrechts läßt sich wieder keineswegs ein bestimmter Anfangspunkt festsetzen; aber zwei Umstände geben auch in dieser Hinsicht der Zeit des dreißigjährigen Krieges ein entscheidendes Gewicht. Erstens ward das Recht der Neutralen im Kriege, das Recht der Schiffahrt und der Visitation u. s. w. auf bestimmte Grundsätze gebracht, worin der Handelsvertrag zwischen Frankreich und England im Jahre 1632 bemerkenswerth ist. Zweitens sind die Streitigkeiten und Bestimmungen über den Rang, das Ceremonial der Gesandten und andere Förmlichkeiten bei den Verhandlungen im dreißigjährigen Kriege nicht ohne Wichtigkeit, schon als Anerkennung, daß es hierin bestimmte, festgesetzte Rechte geben könne und gebe, was nur in einem engern gesellschaftlichen Zustande gedacht werden kann. Es ist aber übrigens schon das bloße Daseyn eines positiven Völkerrechtes, ganz abgesehn von dem Werthe oder Unwerthe seiner Bestimmungen, an sich schätzbar, wegen der darin enthaltenen engeren Verkettung der Staatengesellschaft.

Neben jenem allgemeineren Kampfe und der Ausbildung des Völkerrechts ist aber auch die

Ausdehnung der gesandtschaftlichen Unterhandlungen nicht unbeachtet zu lassen, da in Richelieu's Zeit die immerwährenden Gesandtschaften allgemeiner wurden als zuvor.

Für die Richtung des Strebens nach Gleichgewicht in dem europäischen Staatensysteme bietet dieser Zeitraum die Haupterscheinung dar, daß sie von Spanien und Oestreich weg und gegen Frankreich gewandt wurde. Die spanisch-östreichische Macht, die immer noch als ganz eng verbunden angesehn ward, wurde seit dem Anfange ihrer Größe fortdauernd als die überwiegende betrachtet, welcher das Gleichgewicht zu halten das Streben der Politik seyn müsse. Der westphälische Friede sicherte augenscheinlich das Gegengewicht, und bald darauf erschien in Ludwig XIV. eine andere Gefahr für das Gleichgewicht, welche dem Streben der Politik eine neue Richtung gab.

Zweiter Abschnitt.

Uebersicht der einzelnen Hauptbegebenheiten.

A.) Von dem dreißigjährigen Kriege bis auf Ludwig des XIV. Eroberungskriege. 1618—1667.

1.) Der dreißigjährige Krieg.

Wenn auch vielleicht weniger von dem ersten Anfange, so trägt doch entschieden von der Dauer und Ausdehnung dieses Krieges das Haus Oestreich die Schuld. In seinem Verhältnisse mit den böhmischen Ständen ist Oestreich zu entschuldigen, denn daß es die eigenmächtige Regierung der Stände (deren Forderungen nicht auf unbestrittenem Rechte beruhten,) nicht dulden wollte, war zu Erhaltung der Regierung nothwendig, und daß es die von den Böhmen gebrauchten Gewaltthätigkeiten rächte, kann nicht befremden. In wie fern das Verhalten der Union dabei nicht ohne Schuld gewesen sey, ob Kurfürst Friedrich, zumal da doch Böhmen zu dem deutschen Reiche gerechnet ward, den Reichsfrieden gebrochen und die Achtserklärung verdient habe, können wir

hier um so mehr dahin gestellt seyn lassen, da Oestreich unläugbar die Schuld hat von dem, was dem ganzen Zwiespalte erst seine Bedeutung und seine Wichtigkeit gab und die eigentliche Ursache des langen Kampfes ward. Denn die Eigenmächtigkeit des Kaisers in der einseitigen Erklärung der Reichsacht, in der Vergebung der Kurpfalz an Baiern, in der Einziehung der meklenburgischen Lande und ihrer Verschenkung an Wallenstein, in dem Restitutionsedicte endlich, beleidigten so sehr die Rechte und Ansprüche der Reichsstände, und zeigten so unverhohlen das Streben des Kaisers nach Ausdehnung seiner Gewalt auf Unkosten der ständischen Rechte, daß ein entscheidender Kampf unvermeidlich war. Der nächste Hauptgegenstand dieses Krieges war die Verfassung des deutschen Reichs, das Verhältniß zwischen dem Kaiser und den Ständen. Es kam namentlich darauf an, ob der Kaiser das Recht habe, allein über die streitigen Punkte zu entscheiden, oder ob die Stände befugt seyn sollten, ihre Grundsätze über Religion und Verfassung geltend zu machen, und die Waffen dafür zu ergreifen. Daß es also jetzt gelte, ob die Herrschaft der kaiserlichen Gewalt oder die Territorial-

hohheit in Deutschland sich behaupten solle, lag am Tage. Und da die Ausdehnung der kaiserlichen Gewalt auch über die Macht des östreichischen Hauses entschied, so war das Interesse dieses Streites für ganz Europa auch in Hinsicht auf das Gleichgewicht klar.

An diesen Widerstreit knüpften sich, zufällig und unwesentlich, andere von ähnlicher Wichtigkeit. Die Veltliner Händel und die Streitigkeiten über die mantuanische Erbfolge entschieden über das spanisch-östreichische Uebergewicht in Italien; und der weitere Kampf zwischen Frankreich und Spanien ist wieder als ein eignes Interesse zu betrachten.

Eine solche Ausdehnung eines Kampfes war unerhört: Oestreich und Spanien, die für das eigne Uebergewicht fochten; die deutschen Staaten, von denen mehrere, und gerade die wichtigsten, eine unreine Politik verriethen, wiewohl selbst Baiern nicht vergaß, wie nothwendig auch ihm sey, daß den Erweiterungen der kaiserlichen Gewalt Einhalt geschehe; England, dessen Regierung weder durch Rücksichten der Politik, noch durch das Interesse der Verwandten sich zu nach-

drücklicher Wirksamkeit aufregen ließ; Dänemark, das durch seine Eifersucht gegen Schweden von den allgemeinen Rücksichten abgezogen ward; Schweden, dem doch wenigstens das allgemeine Interesse Hauptsache, sein besonderer Vortheil Nebensache gewesen zu seyn, oder doch der letztere als dem ersteren nicht übergeordnet vorgeschwebt zu haben scheint; Frankreich, dem das Lob gebührt, daß es nicht schlechthin gegen das östreichisch-spanische Haus, sondern für das Gleichgewicht wirkte, daher es anfangs, da, nach Jeannin's Meinung, das pfälzische Haus mächtiger und gefährlicher als das östreichische werden zu können schien, für das östreichische Interesse sich verwandte, dieses jedoch sogleich nach der Prager Schlacht wieder verließ; die italiänischen Staaten, von denen Venedig sich in den Veltliner Händeln an Frankreich gegen die spanische Uebermacht anschloß, Savoyen damals ein gleiches that, in dem mantuanischen Erbfolgestreite aber erst einen Theilungsvertrag mit Spanien, dann einen geheimen Vergleich mit Frankreich unredlich schloß und auf das schimpflichste ausführte; endlich die Fürsten von Siebenbürgen, bei denen nur von ihrem eignen Gewinn die Rede war.

Mag es nun dem absichtlichen Streben der Staaten, oder der Macht des durch die Staaten selbst ohne ihre Absicht wirkenden Verhältnisses der Staatengesellschaft zuzuschreiben seyn, in jedem Falle bewährte das europäische Staatensystem durch den Ausgang seine Erfprießlichkeit eben so sehr, als es in seiner Sicherung und Fortbildung gefördert wurde. Die Gefahr vor dem Uebergewicht der östreichisch-spanischen Macht wurde entschieden beseitigt; zuerst wurde sie in Italien zurückgedrängt in den veltliner und mantuanischen Händeln; in Deutschland behauptete das Recht der Stände das Gegengewicht gegen die kaiserliche Gewalt; und immerhin kann man bei dem dreißigjährigen Kriege auch erwähnen, daß Spanien seit den Tagen von Rocroi und Lens in Nachtheil kam gegen Frankreich und die vereinigten Niederlande. Die französische und schwedische Garantie des Friedens, welche auch die deutsche Verfassung befestigen half, war nur die auffallendste Erscheinung der durch den Krieg und die damaligen Staatenverhältnisse herbeigeführten, doch schon an sich nicht bloß vorübergehenden, engeren Verkettung des europäischen Staatensystems.

2.) Schwedens Größe.

Den Krieg gegen Polen hatte Gustav Adolf mit entschiedenem Glück und Gewinn geführt; im dreißigjährigen Kriege errang Schweden hohen Waffenruhm und ausgezeichnete Kriegskunst, in Deutschland Einfluß und einiges Gebiet, und gleichzeitig von Dänemark wichtige Provinzen. Karl Gustavs stürmische Eroberungen zeigten zuerst die Gefahr des europäischen Staatensystems vor der neuen Macht, dann die Nothwendigkeit und die Wirkung eines gemeinschaftlichen Strebens der Staaten nach Erhaltung des Rechts und des Gleichgewichts. Und wie für diese zuvor im Süden Schweden mit Erfolg gekämpft hatte, so wirkte jetzt ebenfalls mit Glück für dieselben der Süden gegen Schweden. Die schon der Vollendung nahe Eroberung Polens aufzugeben, ward Karl Gustav durch Rußlands, des Kaisers, Dänemarks und Brandenburgs Entgegenstreben genöthigt. Dänemark verlor an Schweden bedeutendes Land; aber gegen noch größere Gefahr ward es durch die Einmischung der Vereinigten Niederlande, Englands und Frankreichs geschützt.

3.) Die Seemächte.

Das Verhältniß der Seemächte ward ganz umgestaltet. Spanien sank von seiner Größe herab, und erlitt ungeheuren Verlust an Colonien durch die Eroberungen der Vereinigten Niederländer und den Abfall Portugals, an Kriegsmacht durch das Unglück im Kampfe, vorzüglich den Untergang der Flotte im Canal, und noch überdieß an Handel durch die Concurrenz der Vereinigten Niederländer, der Engländer und der Franzosen. Die Vereinigten Niederlande wurden in allen diesen Hinsichten vorherrschend. Wie gefährlich und zum Mißbrauche reizend die Uebermacht zur See ist, zeigte das Beispiel der Generalstaaten, die nicht bloß auf der Spanier und Portugieser, sondern auch auf der Engländer Unkosten sich in Ost-Indien gewaltthätig ausbreiteten. Aber das gesellschaftliche Streben des Continents war nicht auf das Interesse der Seemächte übergetragen worden. Der dreifache Kampf der Generalstaaten, gegen Spanien, Portugal und England wurde fast ganz getrennt geführt; denn die Verbindung Englands mit Portugal 1661. war wenig thätig, und Ludwig XIV. verband sich (was übrigens dem allge=

meinen Interesse zuwider war) fast wider Willen 1665 mit den Generalstaaten gegen England, nur weil ein früheres Bündniß ihn band, und Karl II. seine schon angenommene Vermittelung verschmähte.

B.) Seit Ludwig des XIV. Eroberungskriegen. 1667 — 1700.

1.) Ludwig XIV.

Während der ganzen langen Zeit, daß das immer als nur eine Macht betrachtete spanisch-östreichische Haus, im Besitze einer ungeheuren Ländermasse, durch Uebermacht das Gleichgewicht zu stören, oder Störung zu drohen schien, hatte das europäische Staatensystem nie in so großer und wahrer Gefahr, ja in bereits begonnener Erschütterung und in so dringender Nothwendigkeit vereinten Wirkens sich befunden, als worein es mit einem Schlage durch Ludwig XIV. versetzt ward. Eine solche Richtung nach Auflösung des Rechtsverhältnisses, folglich des Staatensystems selbst, war zuvor noch nie sichtbar geworden. Ludwig XIV. beeinträchtigte überall erstens die einzelnen Rechte in so unzweifelhaften

Fällen, daß seine gänzliche Verachtung des Völkerrechts überhaupt vollkommen offenbar ward; in der Entstehung aller jener Kriege ist er entschieden im Unrecht gewesen. Daneben verletzte er andere allgemeine völkerrechtliche Grundsätze auf eine Weise, wie es in den Zeiten weit geringerer Ausbildung des Völkerrechts nicht leicht erhört worden war, wobei kaum nöthig ist, an die Form des Verfahrens der Reunionskammern, an die Verheerung der Pfalz, an die spätere (1702.) Verhaftung des kaiserlichen Gesandten zu erinnern. Und dieser Ludwig, mit seiner, seines Hofes und seiner Hauptstadt Verfeinerung, ist von dem größten, von weit herrschendem Einflusse auf die neuere europäische Bildung gewesen. Wir haben oben bemerkt, von wie großen Folgen es für die Richtung der gesammten europäischen Politik gewesen seyn muß, daß ihr gerade die italiänische, zwar zur Virtuosität, aber nicht bis zu Anerkennung der höchsten, mit dem Rechte in eins zusammenlaufende, Grundsätze ausgebildete, Politik das erste Muster geworden ist. So muß es auch einen entscheidenden Einfluß auf die Ansichten und die Ausübung der Politik gehabt haben, daß ein bedeutender Theil der

neuern europäischen Bildung von einem Lande ausgegangen ist, dessen Regierung eben in seiner glänzenden zum Muster gewordenen Zeit kein Völkerrecht kannte.

Es war also die Richtung der Politik Ludwig des XIV. für die Staatengesellschaft zerstörend. Was er vermochte, zeigte gleich der erste seiner Eroberungskriege; und wie weit er den Mißbrauch der Uebermacht auszudehnen gesonnen sey, verkündigte er deutlich dadurch, daß er mit so vielen Mächten, und gleichzeitig, sich in Kriegszustand setzte. In aller Rücksicht war daher ein gemeinsames Streben gegen Ludwig XIV. unverkennbar eine dringende Forderung der Politik. Es ist nicht zu läugnen, daß nicht durchgängig diese Forderung erfüllt ward, daß namentlich in dem zweiten, gegen die Generalstaaten gerichteten, Eroberungskriege, Ludwig XIV. sogar Verbündete gefunden hat an König Karl II. von England, der seine monarchische Gewalt im eignen Lande erweitern wollte, und Subsidien nahm, damit er das Parlament, wenn es Krieg gegen Ludwig wollte, prorogirte, an Schweden, das durch Subsidien bestimmt ward, an Köln und

an Münster. Aber dennoch finden wir ein ziemlich reges gesellschaftliches Streben mit unverkennbar wohlthätigem Erfolge, welches nicht nur im Kriege die Tripleallianz von 1668 zwischen England, den Generalstaaten und Schweden, so wie die große Allianz zu Wien 1689 zwischen dem Kaiser, den Generalstaaten, England, Spanien und Savoyen mit Dänemarks Theilnahme, sondern auch im Frieden die Convention von 1669, wodurch England und die Generalstaaten Spanien den Besitz seiner Länder nach dem Aachner Frieden gewährleisteten, und das Augsburger Bündniß 1686 zwischen dem Kaiser und einem beträchtlichen Theile des deutschen Reichs, Spanien und Schweden erzeugte; daher diese Zeit in Abschließung von Verbindungen zu Behauptung des Gleichgewichts Epoche macht. Zwar hat Ludwig XIV. dessen ungeachtet einen großen Theil seiner Absichten erreicht, und das Uebergewicht der Macht behauptet, außer daß die Ueberlegenheit der Seemacht durch die Schlacht bei la Hogue verloren ging; möge nun die Ursache hiervon in der Mangelhaftigkeit der gegen ihn verbündeten Bestrebungen, oder in der Ueberlegenheit seiner Mittel und anderer Vortheile

liegen. Aber immer ist doch, was noch gerettet worden ist, durch Verbündungen erhalten worden.

2.) Die Gefahr vor den Türken.

Zum letztenmal schien in diesem Zeitraume die osmanische Pforte zur Uebermacht sich erheben zu können; bis vor Wien drangen sie. Man muß zugeben, daß die Bestrebungen des östreichischen Hauses, Polens, Rußlands, Venedigs gegen die Pforte nicht durchgängig auf Erreichung des allgemeinen Zweckes der Staatengesellschaft gerichtet, sondern ihnen durch die nähere Gefahr, die jedem einzelnen für seine eigne Sicherheit unmittelbar vor Augen schwebte, abgenöthigt worden sind. Auch zeigte sich hier wieder Ludwig XIV. als Feind der europäischen Staatengesellschaft. Im entscheidendsten Zeitpunkte, da die Türken Wien bedrohten, bestach er, aus Eifersucht gegen Oestreich, einen polnischen Landboten, den Reichstag zu zerreißen, auf welchem Polens Hülfe beschlossen werden sollte; doch zum Glücke betrank sich der Landbote aus Reue absichtlich so, daß er die Sitzung, wo der Beschluß gefaßt ward, verschlief: eine der selt-

samsten Arten der Bestimmung, in einem der größten Momente, welche die Geschichte der europäischen Staaten kennt. Und sogar den Plan zur Belagerung Wiens soll Ludwig XIV. den Türken geschickt haben. Dennoch hat sich auch bei dieser Gelegenheit der Verein des europäischen Staatensystems in vorzüglicher Wirkung bewährt; gerade die entscheidende glorreiche Entsetzung Wiens nebst den zunächst darauf folgenden Fortschritten war eine Folge der Verbindung Polens und deutscher Staaten mit Oestreich aus Anerkennung der Nothwendigkeit gemeinschaftlichen Strebens. Und diese Anerkennung wenigstens war so allgemein und so bindend, daß sogar jener Ludwig XIV., welcher durch Handlungen verrathen hat, wie erwünscht ihm die Bedrohung Oestreichs von den Türken war, es seiner Ehre angemessen fand, selbst Truppen gegen die Türken zu schicken.

Dritter Zeitraum.

Seit dem spanischen Erbfolgekriege.

1700 — 1789.

Der Anfang des achtzehnten Jahrhunderts beginnt einen neuen Hauptabschnitt in der Geschichte der europäischen Staatengesellschaft, nicht so sehr, weil damals alle Mächte dieses Systems in zwei große viel entscheidende und umgestaltende Kriege verwickelt waren, sondern vielmehr durch zwei Punkte, welche der Verflechtung des europäischen Staatensystems ein ganz neues Interesse gaben. Der erste ist der Eintritt Rußlands, nachdem es von Peter europäisirt worden war, in das europäische Staatensystem, welche Verknüpfung Rußlands mit dem Süden zunächst durch die Verhältnisse Polens und die Lage Preußens fortdauernd erhalten ward. Wenn man aber nach einem einzelnen Punkte fragt, mit welchem das europäische Staatensystem als vollendet anzusehn und die Geschichte seiner Entstehung zu schließen sey, so ist es wohl diese engere Verbindung Rußlands mit den übrigen europäischen Staaten. Ein zweiter Punkt ist die neue

Art und Ausdehnung der nach dem spanischen Erbfolgekriege sich anknüpfenden Unterhandlungen, welche durch allgemeinere Congresse und Verabredungen die Verhältnisse und Ansprüche auch einzelner europäischer Staaten entscheiden sollten. Durch diese Umstände ward jene Zeit der Anfangspunkt für eine seitdem fortdauernde engere und zusammenhängendere Verflechtung der europäischen, insbesondere der nördlichen und südlichen, Mächte.

A.) Vom spanischen Erbfolgekriege bis auf den östreichischen Erbfolgestreit 1700—1740.

§. 1. Die Angelegenheiten des Südens.

1.) Der spanische Erbfolgestreit.

Das widerrechtliche bei diesem Streite ging aus den frühern Theilungsverträgen und ihrem Grundsatze hervor. Entweder sahen die Mächte die höchste Gewalt in einem Staate nach Aussterben des Regentenhauses für eine herrnlose Sache an, deren Eigenthum jeder — Regent sich durch Besitzergreifung erwerben könne; oder

man glaubte, auf Unkosten eines Volkes ein Recht auf Gleichgewicht in Ausübung bringen zu können, dergleichen es, wie oben gezeigt worden ist, nicht giebt. Unrechtlich waren die Verträge, und Philipps Recht war, wie man auch über testamentarische Verfügungen in solchen Fällen urtheilen mag, durch die Anerkennung der Nation bestätigt. Aber darum war Ludwig XIV. nicht rein, der die Theilungsverträge mit geschlossen hatte und sie, sogar durch Einwirkung bei dem Testamente, brach.

Uebrigens, da Frankreich und Spanien nicht unter einem Haupte vereinigt werden sollten, so war für das Gleichgewicht der Mächte keine andere Gefahr, als aus der Verwandtschaft beider Regentenhäuser, vielleicht dem unsichersten aller Bande der Staaten, wie in dem vorliegenden Falle sogleich die Feindschaft beider Häuser lehrte, und wenn sie sich nachher wieder an einander angeschlossen haben, so lag die Ursache nicht in der Verwandtschaft, sondern in dem Staatsinteresse.

Es war also das Streben der Staaten in diesem Kriege widerrechtlich und keineswegs durch die Politik begründet. Darum können wir auch

ihrer ausgedehnten Vereinigung zu gemeinschaftlichem Kampfe keinen Werth beilegen, da sie keinen reinen gesellschaftlichen Zweck hatte. Herrlich wäre dieser gemeinsame Kampf und sein Erfolg gewesen, wenn er zunächst aus einem der frühern Angriffskriege Ludwig des XIV. entsprungen wäre. Denn erreicht ward durch diesen Krieg wirklich die Brechung der Uebermacht Ludwigs. England ist wegen des Utrechter Friedens getadelt worden, als ob durch die Familienverbindung des französischen und des spanischen Königshauses das Gleichgewicht des europäischen Staatensystems gestört worden sey; mit Unrecht, da beide Reiche nie unter demselben Herrscher stehn sollten, was allein, wenn vorzüglich beide Staaten recht zu einem Staate und zu einer Nation zusammenschmolzen, wahre Gefahr hätte bringen können. Vielleicht war jene Verwandtschaft weniger bedeutend und auf das Verhältniß beider Staaten einwirkend, als daß von diesem Zeitpunkte an der alte Nationalhaß zwischen den Franzosen und den Spaniern erlosch. Zuverlässig wichtiger dagegen als für Frankreichs Macht die in den Folgen so unsichere Verbindung mit Spanien, war für die östreichische der Besitz der Nie-

derlande, Mailands und Neapels, so daß man in dieser Vergleichung auf keine Weise England beschuldigen kann, im Utrechter Frieden zu viel in Frankreichs Wagschale gelegt zu haben.

2.) Allgemeine Verhandlungen.

Auf den spanischen Erbfolgekrieg folgte ein zwanzigjähriger Zeitraum, in welchem auf eine merkwürdige Weise große und mannigfaltige Interessen durch Verträge und Congresse abgethan und verhandelt wurden. Man hat in dem ganzen zwei einander sehr ungleiche Erscheinungen zu unterscheiden. Zuerst ward durch die Quadrupleallianz von 1718 zwischen dem Kaiser, Frankreich, England und den Generalstaaten, der auch Sardinien beitrat, Spanien in den Friedenszustand zurückgenöthigt, und so der Zweck der Staatengesellschaft einfach und würdig erfüllt.

Hierauf folgte zum zweiten eine lange Reihe vielfach verflochtener Verhandlungen und Verträge über mannigfaltige Gegenstände, welche Verkettung mit einem Blicke zu übersehn, zur Beurtheilung der engern Verknüpfung des europäischen Staatensystems nicht undienlich scheint.

Auf dem Congresse zu Cambrai 1724 ward verhandelt nicht nur über die noch von der spanischen Erbfolge herrührenden Streitigkeiten, vorzüglich zwischen dem Kaiser und Spanien, des Kaisers und des Königs von Spanien Titel, den Orden des goldenen Vließes, die Bestätigung der Verzicht Philipps auf Frankreich von den Cortes, die Kriegskosten, welche Frankreich von Spanien forderte, die deutsche Lehnshohheit über Parma (wobei auch der Pabst interessirt war) und Toscana; sondern auch über fremdartige Gegenstände, die ostendische Handelscompagnie, welche die Generalstaaten nicht dulden wollten, die Erbfolge in den östreichischen Staaten u. s. w. Parteien waren vorzüglich Oestreich, Spanien, Sardinien, Parma, Toscana; mehr nur Vermittler Frankreich, England, der Pabst, Venedig, Genua, Lothringen. Dieser Congreß ward fruchtlos aufgelöst, nachdem Frankreich von Spanien durch Zurücksendung der Infantin, Ludwig des XV. Braut, beleidigt worden war. Es erfolgte ganz unerwartet 1725 zu Wien Friede und Allianz zwischen Spanien und Oestreich, dem nachher mehrere deutsche Stände, Rußland und Preußen beitraten; und da die Verabredungen geheim ge-

halten wurden, verbanden sich dagegen in der hannöverischen Allianz 1725. Frankreich, England und Preußen (welches letztere jedoch bald die Partei wechselte), wozu auch die General-Staaten, Dänemark, Schweden, Hessen-Cassel und Braunschweig-Wolfenbüttel traten. Doch kam der Krieg kaum zum Ausbruche und die Irrungen wurden vorläufig durch die Vergleiche zu Paris 1727. und Pardo 1728. beigelegt. Die unentschiedenen Punkte sollten auf dem Congresse zu Soissons (1728 — 1729.) erörtert werden. Er ward von Oestreich, Frankreich, Großbritannien, Spanien, den Generalstaaten, Rußland und den meisten italiänischen Staaten beschickt, aber aufgelöst, als Spanien, zufolge des Vertrags zu Sevilla, mit Großbritannien und Frankreich 1729, und dann mit den Generalstaaten, zur Sicherung der Erbfolge in Toscana und Parma, diese Länder besetzte. Der Kaiser rüstete sich, aber im Frieden zu Wien mit Großbritannien und den Generalstaaten, dem auch Spanien beitrat, willigte er, gegen Gewährleistung der pragmatischen Sanction, in jene Besetzung, so wie in die Aufhebung der ostendischen Handelsgesellschaft; und so war ohne Krieg der Streit beigelegt.

Niemand wird das löbliche der Absicht verkennen, die Streitigkeiten der Staaten durch friedliche allgemeine Verhandlungen beizulegen. Das aber wird man vielleicht fragen, ob nicht die Häufung zu vieler und verschiedener Gegenstände und die Zahl der unterhandelnden Theile zweckwidrig und der Uebereinkunft hinderlich gewesen, und ob nicht der ganze Versuch selbst für einen mißlungenen zu halten sey. Allein keinesweges kann man sagen, daß diese Verhandlungen und Verbindungen fruchtlos gewesen seyen; eben durch sie sind ja vielfache Streitigkeiten in Krieg auszubrechen verhindert, und wichtige Interessen bestimmt worden, fast ohne Unterbrechung des Friedens. Und die Menge der Interessen und Parteien, so wie sie allerdings einer reinen Ausgleichung nicht förderlich gewesen seyn kann, so hat aber doch wohl gerade sie wieder beigetragen, daß kein Krieg ausgebrochen ist, weil jeder Staat so viele andere zu scheuen hatte.

Es ist also diese Epoche machende Erscheinung enger Verflechtung des europäischen Staatensystems ein nicht gering zu schätzendes Zeugniß von den wohlthätigen Folgen des gesellschaftlichen Strebens der Staaten.

3.) Der Krieg über die polnische Königswahl 1733—1735.

Dieser Krieg gehört unter die schwachen und unerfreulichen Punkte in der Geschichte des europäischen Staatensystems. Die nächste Veranlassung dazu gab jene unheilbringende Einmischung fremder Mächte in die polnische Königswahl, auf welche wir noch einmal zurück kommen müssen. Ludwig XV. hatte in seiner Kriegserklärung nichts wichtigeres als Hauptgrund anzuführen, als daß er die seinem Schwiegervater in dieser Angelegenheit von Oestreich zugefügte Beleidigung rächen müsse. Spanien und Sardinien wurden von ihm durch Hoffnung auf Gewinn zur Theilnahme bewogen. Die andern Mächte sahen unthätig einem Kriege zu, durch welchen der Friede muthwillig gestört, Oestreich Neapels und Siciliens beraubt ward.

§. 2. Der nordische Krieg. 1700 — 1721.

Auch in diesem Kriege stoßen wir auf allgemeine Theilnahme aller nördlichen und selbst südlicher Mächte; aber nicht die Erhaltung des

Rechtsverhältnisses, sondern eines jeden Vergrösserung auf Schwedens Unkosten war das Ziel. Aus keinem andern Grunde ward der Krieg von Dänemark, Rußland und dem Könige von Polen begonnen; Preußen sequestrirte Pommern zum eignen Vortheil; Großbritannien machte sich durch Erkaufung Bremens und Verdens des Raubes theilhaftig; Frankreich schloß mit Schweden 1715 ein Bündniß zur Garantie und zu Subsidien, aber nichts desto weniger 1716 ein anderes mit Preußen zur Garantie, namentlich Stettins, so wie 1717 eine Allianz mit Rußland. So strebten dießmal die Staaten in Verbindung, aber dem Rechtsverhältnisse und der Staatengesellschaft entgegen. Das Uebergewicht im Norden ging durch diesen Krieg und Rußlands innere Umgestaltung von Schweden auf Rußland über, wo es wegen der ungeheuren Ländermasse viel gefährlicher ward.

§. 3. Verkettung des Südens und des Nordens von Europa.

Von vorzüglicher Wichtigkeit ist der Eintritt Rußlands in das europäische Staatensystem, wozu es erst durch Peter I. recht geeignet ward, in-

dem er es der europäischen Bildung näher brachte. Mit der Reise Peters nach Frankreich begann zuerst engerer Verkehr zwischen diesem Staate und Rußland. Es ward 1717 eine Allianz zwischen beiden geschlossen, und erst seit dieser Zeit hat Frankreich eine immerwährende Gesandtschaft zu Petersburg unterhalten. Frankreich vermittelte auch die Friedensschlüsse Schwedens mit Hannover, Preußen und Dänemark. Der Wiener Allianz von 1725 schloß sich auch Rußland an, so wie dagegen Dänemark und Schweden der hannöverischen. Und der Congreß zu Soissons ward auch von Rußland beschickt.

Zwei Verhältnisse vorzüglich haben die weitere Verflechtung Rußlands in das System der südlichen europäischen Staaten bestimmt. Das eine war das Verhältniß Polens. Lange hatten fremde Mächte bei den polnischen Königswahlen Einfluß auszuüben gesucht; durch Truppen zu dominiren ward jetzt erst begonnen, und zwar ward von Rußland das erste auf die neuere Politik so einflußreiche Beispiel gegeben. Es ist merkwürdig, daß Rußland gleich mit seinem Eintritte in das europäische Staatensystem einen so wichtigen Einfluß auf die Art der Politik dessel-

ben gehabt hat. So weit dehnte sich aber die Verwickelung der Staaten durch die polnischen Verhältnisse sogleich aus, daß darüber Rußland mit Frankreich in Krieg gerieth. — Ein zweiter Umstand, welcher vorzüglich die nähere Verflechtung Rußlands in das südliche europäische Staatensystem bestimmte, das Verhältniß Preußens als einer in der Mitte liegenden Macht, ward erst in späterer Zeit wichtig, nachdem Preußen ein vorzügliches Augenmerk der Politik geworden war.

B.) Seit dem östreichischen Erbfolgestreite. 1740 — 1789.

1.) Oestreich und Preußen.

Die Verhältnisse dieser beiden Mächte und ihrer Verbündeten in diesem Zeitraume bilden drei große Erscheinungen: den östreichischen Erbfolgestreit, den siebenjährigen Krieg, und den Widerstreit zwischen Oestreich und Preußen über Josephs Vergrößerungsprojecte. Die beiden ersten Begebenheiten haben das gemeinschaftlich, daß das vereinte Streben jedesmal der mehrern Staaten nicht auf Erhaltung des Rechtszustan=

des, sondern auf Störung desselben und auf Eroberung gerichtet war, zuerst gegen Oestreich, dann gegen Preußen. England erwarb den Ruhm, daß es allein jedesmal für den Staat Partei nahm, gegen den die Eroberungsplane gerichtet waren, so wie hingegen Frankreich allemal auf der Seite der gewaltthätig nach Vergrößerung strebenden Partei stand. Preußen trat durch diese Kämpfe in die Reihe der Staaten vom ersten Range; und durch sein bei Josephs Vergrößerungsplanen bewährtes Gegengewicht gegen Oestreich schien das System des europäischen Continents hinlänglich gesichert zu seyn, da Frankreich entkräftet, Rußland den meisten Staaten nicht nahe war, Polens und der Pforte Schicksal aber niemanden kümmerte. Allein die französische Revolution sollte die Unzuverlässigkeit der gewöhnlichen Berechnungen des Gleichgewichts der Mächte zeigen.

2.) Die Seemächte.

Auch sie bieten drei Hauptpunkte zu bemerken dar: zuerst das Wachsthum der englischen Macht, nicht so sehr durch den glücklichen Kampf gegen Frankreich, als durch Erweiterung des Han=

dels und der Colonien; zweitens den Krieg über den Abfall der nordamerikanischen Staaten von England, wobei die herrlichen und für jedes Gemüth erfreulichen Folgen nicht hindern sollten, im Urtheile zu unterscheiden, daß es keinesweges ein rechtmäßiger Freiheitskampf war, sondern eine Empörung, wahrlich doch nichts weniger als gedrückter Colonisten, welche durchaus nicht hätte sollen von den europäischen Staaten, aus Eifersucht gegen England, begünstigt werden; drittens die bewaffnete Neutralität, welche, da ihr Zweck eine der Staatengesellschaft und ihrem gemeinschaftlichen Streben nach Erhaltung des Völkerrechts entsprechende Richtung hatte, immer eine ihrem Wesen nach preiswürdige Erscheinung und ein Ruhm der Staatengesellschaft bleibt, obgleich ihr Ursprung ein Zeugniß menschlicher Gebrechlichkeit enthält, indem Katharina etwas ganz anderes und entgegengesetztes wollte und zu thun glaubte, als wozu sie von Panin geleitet ward, Panin aber durch eine unlautere Rücksicht, die Eifersucht auf den Einfluß des englischen Gesandten, der Potemkin bestochen hatte, bestimmt worden seyn soll.

3.) Polen.

Ob die Theilung Polens dem Wesen der Staatengesellschaft angemessen oder widersprechend gewesen sey, ist nicht nöthig auszusprechen. Sie giebt uns aber eine vorzügliche Veranlassung zu betrachten, wohin jene Politik führt, welche sich dem Rechte entgegenstellt, und dieses, sey es um des Gleichgewichts oder um sogenannter höherer Ansichten willen, beugen zu können glaubt. Denn an solcher Darstellung fehlte es auch hier nicht. Friedrich, dessen eigne Erzählung von der Begebenheit doch diejenigen recht erwägen mögen, welche jetzt seinen Antheil an der Schuld herabzusetzen suchen, fand in der Vergrößerung Rußlands und Oestreichs auf Polens Unkosten das Mittel, einen Krieg abzuwenden, der zwischen jenen beiden Mächten über Rußlands Eroberungen in der Türkei auszubrechen drohte; und daß er selbst einen gleichmäßigen Antheil bekam, erforderte das System des Gleichgewichts. Uebrigens ist die Theilung selbst noch das unbedeutendste in der Geschichte des Völkerrechts. Weit merkwürdiger ist die Art, wie sie geschah, und überhaupt die Behandlung Polens; der frühere Vertrag zwischen Katharina und Friedrich, durch welchen ver-

hindert werden sollte, daß nicht die Anarchie in Polen durch Einführung festerer Verfassung aufgehoben würde; die Art der russischen Domination durch Truppen in Polen; die Nichtigkeit der gebrauchten Vorwände bei der Theilung (nur Katharina gebrauchte doch wenigstens gar keine); die Benutzung eines Fehlers auf einer Charte von Seiten Oestreichs, um seinen Antheil auszudehnen, worauf Friedrich auch den seinigen gleichmäßig erweiterte.

IV.) Von der engern Verkettung des europäischen Staatensystems in der neuesten Zeit.

Die gesellschaftliche Vereinigung der europäischen Staaten ist in der neuesten Zeit auf einen noch nie erhörten Gipfel gelangt, unter den großen Erscheinungen dieser Zeit vielleicht die merkwürdigste. Der Gang der Begebenheiten selbst hat herbeigeführt, was die Erkenntniß des Wesens der Staatengesellschaft fordert. Aus der Allgemeinheit der Gefahr und der daraus entsprungenen Verbindung zum Widerstande ist als dauernde Wirkung zurückgeblieben eine Verkettung des

europäischen Staatensystems, wie noch nie zuvor statt gefunden hat; man mag nun auf die über alle europäische Staaten sich erstreckende Gemeinschaft der Unterhandlungen, oder auf die Menge und Art der Angelegenheiten sehn, welche als Gegenstände allgemeiner Verhandlung und gemeinsamer Entscheidung betrachtet werden.

Ueber die Fortdauer dieses Verhältnisses kann kaum ein Zweifel seyn. Es liegt in dem Wesen der Verknüpfung der Staaten, daß sie, einmal eingetreten, aus sich selbst immer Anlaß neuer Verbindungen erzeigt, und die Geschichte des europäischen Staatensystems beweist hinlänglich, daß seine Verkettung stets im Fortschreiten begriffen ist. Wir bemerken aber noch einen besondern Umstand, welcher eine engere Anschließung der Staaten theils zu fordern, theils zu verbürgen scheint. Noch nie zuvor nämlich sind in dem europäischen Staatensysteme die Kriege, ja einzelne Schlachten, von so viel entscheidenden und ungeheuren Folgen gewesen. In wie fern der Grund davon in der außerordentlichen Anstrengung liege, wodurch alles auf einmal auf das Spiel gesetzt, und alles auf einmal entweder gewonnen oder verloren ward, oder wie viel Einfluß die Kriegskunst habe, kann

ich nicht entscheiden. Wenigstens ist durch das Schicksal Napoleons nach den Schlachten von Leipzig und Waterloo das gewiß geworden, daß ein so ungemeiner Vortheil, wie er aus seinen Siegen gezogen hatte, nicht allein seinen Talenten zuzuschreiben ist. Und wiewohl von dem Geiste der französischen Revolution und von Napoleon jene Erscheinung ausgegangen war, so kann ich doch nicht glauben, daß sie mit ihnen zugleich auch verschwunden seyn sollte; vielmehr werden wahrscheinlich auch künftige Kriege von entscheidenderen Schlägen und größern Veränderungen begleitet seyn, als in frühern Zeiten der Fall war. In dieser Rücksicht wird nicht nur für die Kriegführenden selbst der Beginn eines Krieges noch weit bedenklicher seyn; sondern die Nothwendigkeit eines gesellschaftlichen Strebens nach Erhaltung des Rechtsverhältnisses wird in gleichem Grade augenscheinlicher und dringender, theils in Hinsicht auf das jedesmal zunächst gefährdete Recht, theils um der ungleich größern Gefahr willen, in welcher bei jedem Kriege das Gleichgewicht des ganzen Staatensystems schweben wird. So ist also schon hierdurch das Band, welches die europäischen Staaten zu einer gesell=

schaft verknüpft, weit enger geworden, als es zuvor war.

Fragen wir aber nun nach der Richtung des Strebens der Staaten, ob sie auch dem Zwecke der Gesellschaft angemessen seyn und in wie weit sie ihn erfüllen werde, so kommen wir wieder zurück auf jene doppelte Weise, wie diese Richtung bestimmt wird. Zuerst nämlich durch die Gesinnung, an welche die Forderung aus der Vernunft hervorgeht, daß nach der Idee von dem Wesen der Staatengesellschaft, nach der Rücksicht auf das Allgemeine, nach dem Rechte, die wirklichen Verhältnisse der Staaten geregelt werden sollen mit klarer Vorstellung von dem Gesetze und reiner Bestimmung nach demselben. Solches deutliches Bewußtseyn und solcher fleckenloser Wille ist die Forderung ächter, reiner Politik, und das Streben darnach die Würde menschlichen Handelns. Aber doch keineswegs ist die einzige Hoffnung auf die Erfüllung des Zweckes der Staatengesellschaft in einer durchgängigen, nie abweichenden Vernunftmäßigkeit der Gesinnung. Die Verwickelung des Verhältnisses des gesammten Staatensystems bringt es mit sich, daß gegen unrechtmäßiges Beginnen ein Widerstreben der

andern Staaten sich erzeugen muß, sey es auch vielleicht bloß aus Berücksichtigung des eignen Vortheils; ja selbst eine Unrechtlichkeit widersteht der andern. Und diese Hoffnung auf Erreichung des Zweckes des Staatensystems zu bezweifeln ist auf keine Weise erlaubt; sie ist mit dem bloßen Daseyn der Staatengesellschaft unzertrennlich verbunden und auch durch die Geschichte hinlänglich bewährt. Sie ruht ja ganz und gar nicht in der Willkühr menschlicher Gemüther, sondern in dem Gesetze der Weltregierung.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tittmann, Friedrich Wilhelm,

Ideen zur Politik und Geschichte der europäischen Staatengesellschaft

Dresden 1816

Eur. 816
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10408791-2